

Ändern sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers den Pfändungsbeschuß entsprechend zu ändern. Antragsberechtigt ist auch ein Dritter, dem der Schuldner kraft Gesetzes Unterhalt zu gewähren hat. Der Drittschuldner kann nach dem Inhalt des früheren Pfändungsbeschlusses mit befreiender Wirkung leisten, bis ihm der Änderungsbeschuß zugestellt wird.¹⁰⁸³

§ 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen

(1) Hat sich der Empfänger der vom Schuldner geleisteten Arbeiten oder Dienste verpflichtet, Leistungen an einen Dritten zu bewirken, die nach Lage der Verhältnisse ganz oder teilweise eine Vergütung für die Leistung des Schuldners darstellen, so kann der Anspruch des Drittberechtigten insoweit auf Grund des Schuldtitels gegen den Schuldner gepfändet werden, wie wenn der Anspruch dem Schuldner zustände. Die Pfändung des Vergütungsanspruchs des Schuldners umfaßt ohne weiteres den Anspruch des Drittberechtigten. Der Pfändungsbeschuß ist dem Drittberechtigten ebenso wie dem Schuldner zuzustellen.

(2) Leistet der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten oder Dienste, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung, so gilt im Verhältnis des Gläubigers zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, sowie bei der Bemessung der Vergütung ist auf alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Arbeits- und Dienstleistung, die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten Rücksicht zu nehmen.¹⁰⁸⁴

§ 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.¹⁰⁸⁵

1083 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1084 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1085 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 850k Pfändungsschutzkonto

(1) Wird das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils bis zum Ende des Kalendermonats über Guthaben in Höhe des monatlichen Freibetrages nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a verfügen; insoweit wird es nicht von der Pfändung erfasst. Zum Guthaben im Sinne des Satzes 1 gehört auch das Guthaben, das bis zum Ablauf der Frist des § 835 Absatz 4 nicht an den Gläubiger geleistet oder hinterlegt werden darf. Soweit der Schuldner in dem jeweiligen Kalendermonat nicht über Guthaben in Höhe des nach Satz 1 pfändungsfreien Betrages verfügt hat, wird dieses Guthaben in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich zu dem nach Satz 1 geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn das Guthaben auf einem Girokonto des Schuldners gepfändet ist, das vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des Freibetrages nach Absatz 1 folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

1. die pfändungsfreien Beträge nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, wenn
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder

ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines unehelichen Kindes“ durch „oder seiner unterhaltsberechtigten Verwandten“ ersetzt.

01.04.1972.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. März 1972 (BGBl. I S. 221) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten oder seiner unterhaltsberechtigten Verwandten bedarf.“

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 53 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Mutter eines nichtehelichen Kindes“ durch „eines Elternteils“ ersetzt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 14 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners,“ nach „früheren Ehegatten,“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen“.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines Elternteils nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.“

- b) der Schuldner Geldleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 19, 20, 39 Satz 1 oder 43 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Unterhalt verpflichtet ist, entgegennimmt;
2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch;
 3. das Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, es sei denn, dass wegen einer Unterhaltsforderung eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

Für die Beträge nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) An die Stelle der nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 pfändungsfreien Beträge tritt der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag, wenn das Guthaben wegen der in § 850d bezeichneten Forderungen gepfändet wird.

(4) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(5) Das Kreditinstitut ist dem Schuldner zur Leistung aus dem nach Absatz 1 und 3 nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten verpflichtet. Dies gilt für die nach Absatz 2 nicht von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist. Die Leistung des Kreditinstituts an den Schuldner hat befreiende Wirkung, wenn ihm die Unrichtigkeit einer Bescheinigung nach Satz 2 weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist. Kann der Schuldner den Nachweis nach Satz 2 nicht führen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag die Beträge nach Absatz 2 zu bestimmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für eine Hinterlegung.

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder Kindergeld gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von 14 Tagen seit der Gutschrift nur mit solchen Forderungen verrechnen und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten innerhalb dieses Zeitraums zustehen. Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut innerhalb von 14 Tagen seit der Gutschrift nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die Gutschrift einer Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch oder von Kindergeld handelt. Das Entgelt des Kreditinstituts für die Kontoführung kann auch mit Beträgen nach den Absätzen 1 bis 4 verrechnet werden.

(7) In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt. Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen.

(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto unterhalten. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er kein weiteres Pfändungsschutzkonto unterhält.

Das Kreditinstitut darf Auskunfteien mitteilen, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt. Die Auskunfteien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung nach Satz 2 Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem in Satz 4 genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

(9) Unterhält ein Schuldner entgegen Absatz 8 Satz 1 mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Der Gläubiger hat die Voraussetzungen nach Satz 1 durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen. Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt. Die Entscheidung ist allen Drittschuldnern zuzustellen. Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen nach den Absätzen 1 bis 6.¹⁰⁸⁶

§ 850l Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind, und er glaubhaft macht, dass auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten sind. Die Anordnung kann versagt werden, wenn überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Sie ist auf Antrag eines Gläubigers aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht

1086 QUELLE

01.04.1978.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 1a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat in Abs. 1 und 2 Satz 3 jeweils „oder § 851c“ nach „bis 850b“ eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat § 850k in § 850l umnummeriert.

QUELLE

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 8 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu versichern, dass er ein weiteres Pfändungsschutzkonto nicht führt. Die SCHUFA Holding AG darf zum Zweck der Überprüfung der Versicherung nach Satz 2 Kreditinstituten auf Anfrage Auskunft über ein bestehendes Pfändungsschutzkonto des Kunden erteilen. Die Kreditinstitute sind zur Erreichung dieses Zwecks berechtigt, der SCHUFA Holding AG die Führung eines Pfändungsschutzkontos mitzuteilen.“

Artikel 8 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 9 Satz 1 „Führt“ durch „Unterhält“ ersetzt.

16.04.2011.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „und 2“ durch „bis 3“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „§§ 19, 20, 36“ durch „§§ 19, 20, 39“ ersetzt.

mehr vorliegen oder die Anordnung den überwiegenden Belangen dieses Gläubigers entgegensteht.¹⁰⁸⁷

§ 851 Nicht übertragbare Forderungen

(1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.

(2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.¹⁰⁸⁸

§ 851a Pfändungsschutz für Landwirte

1087 UMNUMMERIERUNG

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat § 850k in § 850l umnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat in der Überschrift „Arbeitseinkommen“ durch „wiederkehrenden Einkünften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b oder § 851c bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „oder § 851c“ durch „ , § 851c oder § 851d“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

28.12.2010.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat in Abs. 4 Satz 1 „führt“ durch „unterhält“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 7 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften

(1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, dass wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b, § 851c oder § 851d bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

(4) Der Antrag des Schuldners ist nur zulässig, wenn er kein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 bei einem Kreditinstitut unterhält. Dies hat er bei seinem Antrag glaubhaft zu machen.“

1088 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Pfändung von Forderungen, die einem die Landwirtschaft betreibenden Schuldner aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zustehen, ist auf seinen Antrag vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind.

(2) Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.¹⁰⁸⁹

§ 851b Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen

(1) Die Pfändung von Miete und Pacht ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als diese Einkünfte für den Schuldner zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgehen würden. Das gleiche gilt von der Pfändung von Barmitteln und Guthaben, die aus Miet- oder Pachtzahlungen herrühren und zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken unentbehrlich sind.

(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Vor den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gläubiger zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.¹⁰⁹⁰

§ 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

1089 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1090 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 813a“ durch „§ 813b“ ersetzt.

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 1 Satz 1 „Miet- und Pachtzinsen“ durch „Miete und Pacht“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Pachtzinszahlungen“ durch „Pachtzahlungen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften des § 813b Abs. 2, 3 und Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, daß die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

(1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze, nach seinem Lebensalter gestaffelt, jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrags bis zu einer Gesamtsumme von 256 000 Euro ansammeln. Der Schuldner darf vom 18. bis zum vollendeten 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum vollendeten 39. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 40. bis zum vollendeten 47. Lebensjahr 4 500 Euro, vom 48. bis zum vollendeten 53. Lebensjahr 6 000 Euro, vom 54. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr 8 000 Euro und vom 60. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr 9 000 Euro jährlich ansammeln. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 genannten Betrags übersteigt.

(3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.¹⁰⁹¹

§ 851d Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen

Monatliche Leistungen in Form einer lebenslangen Rente oder monatlicher Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen sind wie Arbeitseinkommen pfändbar.¹⁰⁹²

§ 852 Beschränkt pfändbare Forderungen

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sowie für den Anspruch eines Ehegatten oder Lebenspartners auf den Ausgleich des Zugewinns.¹⁰⁹³

1091 QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 2 Satz 1 „238 000 Euro“ durch „256 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „65. Lebensjahr“ durch „67. Lebensjahr“ ersetzt.

1092 QUELLE

31.03.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 368) hat die Vorschrift eingefügt.

1093 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes.“

§ 853 Mehrfache Pfändung einer Geldforderung

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.¹⁰⁹⁴

§ 854 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen

(1) Ist ein Anspruch, der eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, der nach dem ihm zuerst zugestellten Beschluß zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so wird dieser auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgericht des Ortes ernannt, wo die Sache herauszugeben ist.

(2) Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für den die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die Dokumente beizufügen, die sich auf das Verfahren beziehen.

(3) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.¹⁰⁹⁵

§ 855 Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgericht der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.¹⁰⁹⁶

§ 855a Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff

(1) Betrifft der Anspruch ein eingetragenes Schiff, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, das Schiff unter

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

1094 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1095 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1096 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der Beschlüsse dem Treuhänder herauszugeben, der in dem ihm zuerst zugestellten Beschluß bestellt ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn der Anspruch ein Schiffsbauwerk betrifft, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann.¹⁰⁹⁷

§ 856 Klage bei mehrfacher Pfändung

(1) Jeder Gläubiger, dem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Vorschriften der §§ 853 bis 855 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

(2) Jeder Gläubiger, für den der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

(3) Der Drittschuldner hat bei dem Prozeßgericht zu beantragen, daß die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termin zur mündlichen Verhandlung geladen werden.

(4) Die Entscheidung, die in dem Rechtsstreit über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

(5) Der Drittschuldner kann sich gegenüber einem Gläubiger auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen, wenn der Gläubiger zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden ist.¹⁰⁹⁸

§ 857 Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte

(1) Für die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

(3) Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann.

(4) Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in unveräußerliche Rechte, deren Ausübung einem anderen überlassen werden kann, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen; in diesem Fall wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereits vorher bewirkt ist.

(5) Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

(6) Auf die Zwangsvollstreckung in eine Reallast, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, entsprechend anzuwenden.

(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.¹⁰⁹⁹

1097 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1098 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1099 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 858 Zwangsvollstreckung in Schiffspart

(1) Für die Zwangsvollstreckung in die Schiffspart (§§ 489 ff. des Handelsgesetzbuchs) gilt § 857 mit folgenden Abweichungen:

(2) Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig, bei dem das Register für das Schiff geführt wird.

(3) Die Pfändung bedarf der Eintragung in das Schiffsregister; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. Der Pfändungsbeschuß soll dem Korrespondentreeeder zugestellt werden; wird der Beschluß diesem vor der Eintragung zugestellt, so gilt die Pfändung ihm gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

(4) Verwertet wird die gepfändete Schiffspart im Wege der Veräußerung. Dem Antrag auf Anordnung der Veräußerung ist ein Auszug aus dem Schiffsregister beizufügen, der alle das Schiff und die Schiffspart betreffenden Eintragungen enthält; der Auszug darf nicht älter als eine Woche sein.

(5) Ergibt der Auszug aus dem Schiffsregister, daß die Schiffspart mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Der Erlös wird in diesem Fall nach den Vorschriften der §§ 873 bis 882 verteilt; Forderungen, für die ein Pfandrecht an der Schiffspart eingetragen ist, sind nach dem Inhalt des Schiffsregister in den Teilungsplan aufzunehmen.¹¹⁰⁰

§ 859 Pfändung von Gesamthandanteilen

(1) Der Anteil eines Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen einer nach § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Gesellschaft ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil eines Gesellschafters an den einzelnen zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für den Anteil eines Miterben an dem Nachlaß und an den einzelnen Nachlaßgegenständen.¹¹⁰¹

§ 860 Pfändung von Gesamtgutanteilen

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines Ehegatten oder Lebenspartners an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.¹¹⁰²

1100 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1101 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1102 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft ist der Anteil eines der Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 14 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „oder Lebenspartners“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

§ 861¹¹⁰³

§ 862¹¹⁰⁴

§ 863 Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen

(1) Ist der Schuldner als Erbe nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt, so sind die Nutzungen der Erbschaft der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der dem Schuldner seinem Ehegatten, seinem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn der Schuldner nach § 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, für seinen Anspruch auf den jährlichen Reinertrag.

(2) Die Pfändung ist unbeschränkt zulässig, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein auch dem Nacherben oder dem Testamentsvollstrecker gegenüber wirksames Recht geltend gemacht wird.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach § 1513 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einer Beschränkung der im Absatz 1 bezeichneten Art unterliegt.¹¹⁰⁵

Titel 3

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen¹¹⁰⁶

1103 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht, das bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann an dem eingebrachten Gut zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Die von dem Ehemann erworbenen Früchte des eingebrachten Gutes sind der Pfändung nicht unterworfen, soweit sie zur Erfüllung der in den §§ 1384 bis 1387 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Verpflichtungen des Ehemannes, zur Erfüllung der ihm seiner Ehefrau, seiner früheren Ehefrau oder seinen Verwandten gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind.

(2) Der Widerspruch kann auch von der Ehefrau nach § 766 geltend gemacht werden.“

1104 AUFHEBUNG

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Recht, das dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt von den ihnen nach den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Ansprüchen, solange sie nicht fällig sind.

(2) Auf die Pfändung der von dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte gelten die Vorschriften des § 861 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die in den §§ 1655, 1656 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche, wenn sie fällig sind, den erworbenen Früchten gleichstehen.

(3) Der Widerspruch kann auch von dem Kinde nach § 766 geltend gemacht werden.“

1105 ÄNDERUNGEN

01.08.2001.—Artikel 3 § 16 Nr. 15 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 Satz 1 „, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner“ nach „früheren Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1106 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Zweiter Titel“ durch „Titel 2“ ersetzt.

§ 864 Gegenstand der Immobiliervollstreckung

(1) Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können.

(2) Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks, einer Berechtigung der im Absatz 1 bezeichneten Art oder eines Schiffes oder Schiffsbauwerks ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist.¹¹⁰⁷

§ 865 Verhältnis zur Mobiliervollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf die sich bei Grundstücken und Berechtigungen die Hypothek, bei Schiffen oder Schiffsbauwerken die Schiffshypothek erstreckt.

(2) Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im übrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.¹¹⁰⁸

§ 866 Arten der Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.

(2) Der Gläubiger kann verlangen, daß eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.

(3) Eine Sicherungshypothek (Absatz 1) darf nur für einen Betrag von mehr als siebenhundertfünfzig Euro eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.¹¹⁰⁹

§ 867 Zwangshypothek

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 2 in den Titel 3 unnummeriert.

1107 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 2 „richtet“ durch „gründet“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1108 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1109 ÄNDERUNGEN

01.02.1964.—§ 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) hat in Abs. 3 Satz 1 „dreihundert“ durch „fünfhundert“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfhundert“ durch „eintausendfünfhundert“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 3 „eintausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch „siebenhundertfünfzig Euro“ ersetzt.

(1) Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen; die Eintragung ist auf dem vollstreckbaren Titel zu vermerken. Mit der Eintragung entsteht die Hypothek. Das Grundstück haftet auch für die dem Schuldner zur Last fallenden Kosten der Eintragung.

(2) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger; für die Teile gilt § 866 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Zur Befriedigung aus dem Grundstück durch Zwangsversteigerung genügt der vollstreckbare Titel, auf dem die Eintragung vermerkt ist.¹¹¹⁰

§ 868 Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer

(1) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

(2) Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Vollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt.¹¹¹¹

§ 869 Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.¹¹¹²

§ 870 Grundstücksgleiche Rechte

Auf die Zwangsvollstreckung in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke entsprechend anzuwenden.¹¹¹³

§ 870a Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk

(1) Die Zwangsvollstreckung in ein eingetragenes Schiff oder in ein Schiffsbauwerk, das im Schiffsbauregister eingetragen ist oder in dieses Register eingetragen werden kann, erfolgt durch Eintragung einer Schiffshypothek für die Forderung oder durch Zwangsversteigerung. Die Anordnung einer Zwangsversteigerung eines Seeschiffs ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.

(2) § 866 Abs. 2, 3, § 867 gelten entsprechend.

1110 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 umfassend geändert. Abs. 2 lautete:

„(2) Sollen mehrere Grundstücke des Schuldners mit der Hypothek belastet werden, so ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen; die Größe der Teile bestimmt der Gläubiger.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1111 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1112 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1113 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Wird durch eine vollstreckbare Entscheidung die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet, so erlischt die Schiffshypothek; § 57 Abs. 3 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) ist anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung und zugleich die Aufhebung der erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet wird oder wenn die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherungsleistung oder Hinterlegung erfolgt.¹¹¹⁴

§ 871 Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen, wenn ein anderer als der Eigentümer einer Eisenbahn oder Kleinbahn den Betrieb der Bahn kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, das Nutzungsrecht und gewisse dem Betriebe gewidmete Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören und die Zwangsvollstreckung abweichend von den Vorschriften des Bundesrechts geregelt ist.¹¹¹⁵

Titel 4 Verteilungsverfahren¹¹¹⁶

§ 872 Voraussetzungen

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, der zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.¹¹¹⁷

§ 873 Aufforderung des Verteilungsgerichts

Das zuständige Amtsgericht (§§ 827, 853, 854) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.¹¹¹⁸

§ 874 Teilungsplan

(1) Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

(2) Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestand der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

1114 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

1115 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1116 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Dritter Titel“ durch „Titel 3“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 3 in den Titel 4 unnummeriert.

1117 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1118 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Die Forderung eines Gläubigers, der bis zur Anfertigung des Teilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.¹¹¹⁹

§ 875 Terminbestimmung

(1) Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

(2) Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.¹¹²⁰

§ 876 Termin zur Erklärung und Ausführung

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder dabei beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so wird der Plan insoweit ausgeführt, als er durch den Widerspruch nicht betroffen wird.¹¹²¹

§ 877 Säumnisfolgen

(1) Gegen einen Gläubiger, der in dem Termin weder erschienen ist noch vor dem Termin bei dem Gericht Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

(2) Ist ein in dem Termin nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruch beteiligt, den ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.¹¹²²

§ 878 Widerspruchsklage

(1) Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Terminstag beginnt, dem Gericht nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

(2) Die Befugnis des Gläubigers, der dem Plan widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, der einen Geldbetrag nach dem Plan erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.¹¹²³

§ 879 Zuständigkeit für die Widerspruchsklage

1119 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1120 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1121 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1122 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1123 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

(2) Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalt der erhobenen und in dem Termin nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur bei einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.¹¹²⁴

§ 880 Inhalt des Urteils

In dem Urteil, durch das über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweitiges Verteilungsverfahren in dem Urteil anzuordnen.¹¹²⁵

§ 881 Versäumnisurteil

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.¹¹²⁶

§ 882 Verfahren nach dem Urteil

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.¹¹²⁷

Titel 5

Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts¹¹²⁸

§ 882a

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Bund oder ein Land wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung des Schuldners berufenen Behörde und, sofern die Zwangsvollstreckung in ein von einer anderen Behörde verwaltetes Vermögen erfolgen soll, auch dem zuständigen Minister der Finanzen angezeigt

1124 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1125 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1126 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1127 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1128 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Titels „Vierter Titel“ durch „Titel 4“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat den Titel 4 in den Titel 5 unnummeriert.

hat. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, ist der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht zu bestimmen.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Darüber, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, ist im Streitfall nach § 766 zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist der zuständige Minister zu hören.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Zwangsvollstreckung gegen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Behörde im Sinne des Absatzes 1 die gesetzlichen Vertreter treten. Für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditanstalten gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 nicht.

(4) (weggefallen)

(5) Der Ankündigung der Zwangsvollstreckung und der Einhaltung einer Wartefrist nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bedarf es nicht, wenn es sich um den Vollzug einer einstweiligen Verfügung handelt.¹¹²⁹

Titel 6 Schuldnerverzeichnis¹¹³⁰

§ 882b Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 führt ein Verzeichnis (Schuldnerverzeichnis) derjenigen Personen,

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882c angeordnet hat;
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung angeordnet hat; einer Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung steht die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch eine Vollstreckungsbehörde gleich, die auf Grund einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ergangen ist;
3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 oder des § 303a der Insolvenzordnung angeordnet hat.

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben:

1. Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblatts im Handelsregister,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners,
3. Wohnsitze des Schuldners oder Sitz des Schuldners,

einschließlich abweichender Personendaten.

(3) Im Schuldnerverzeichnis werden weiter angegeben:

1129 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 38 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Bestimmung des § 39 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) bleibt unberührt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1130 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Überschrift des Titels eingefügt. Die Überschrift lautet: „Schuldnerverzeichnis“.

1. Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 zur Eintragung führende Grund,
4. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 das Datum der Eintragungsanordnung sowie die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung abgewiesen wurde, oder bei einer Eintragung gemäß § 303a der Insolvenzordnung der zur Eintragung führende Grund und das Datum der Entscheidung des Insolvenzgerichts.¹¹³¹

§ 882c Eintragungsanordnung

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.

Die Anordnung der Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis ist Teil des Vollstreckungsverfahrens.

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Der Gerichtsvollzieher stellt sie dem Schuldner von Amts wegen zu, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763 Absatz 1). Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet abweichend von § 186 Absatz 1 Satz 1 der Gerichtsvollzieher.

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 und 3 genannten Daten zu enthalten. Sind dem Gerichtsvollzieher die nach § 882b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten nicht bekannt, holt er Auskünfte bei den in § 755 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen. Hat der Gerichtsvollzieher Anhaltspunkte dafür, dass zugunsten des Schuldners eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde,

1131 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung angeordnet hat.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das Datum der Eintragungsanordnung und die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgewiesen wurde.“

hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner auf die Möglichkeit eines Vorgehens nach § 882f Absatz 2 hinzuweisen.¹¹³²

§ 882d Vollziehung der Eintragungsanordnung

(1) Gegen die Eintragungsanordnung nach § 882c kann der Schuldner binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 übermittelt der Gerichtsvollzieher die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1. Dieses veranlasst die Eintragung des Schuldners. Wird dem Gerichtsvollzieher vor der Übermittlung der Anordnung nach Satz 3 bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, hebt er die Anordnung auf und unterrichtet den Schuldner hierüber.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 hat von einer Eintragung abzusehen, wenn ihm die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung einstweilen ausgesetzt ist.

(3) Über die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren. Das Gericht, das über die Rechtsbehelfe entschieden hat, übermittelt seine Entscheidung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 elektronisch.¹¹³³

§ 882e Löschung

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 gelöscht.

(2) Über Einwendungen gegen die Löschung nach Absatz 1 oder ihre Versagung entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Gegen seine Entscheidung findet die Erinnerung nach § 573 statt.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Eintragung auf Anordnung des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs. 1 gelöscht, wenn diesem

1. die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist;
2. das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
3. die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

(4) Wird dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 bekannt, dass der Inhalt einer Eintragung von Beginn an fehlerhaft war, wird die Eintragung durch den Urkundsbeamten der Ge-

1132 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Sie ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763).“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder sieht das Handelsregister ein“ nach „ein“ eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 16 lit. c litt. bb des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

1133 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

schäftsstelle geändert. Wird der Schuldner oder ein Dritter durch die Änderung der Eintragung beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 statt.¹¹³⁴

§ 882f Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

(1) Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b zu benötigen:

1. für Zwecke der Zwangsvollstreckung;
2. um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen;
3. um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen;
4. um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen;
5. für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung;
6. zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen;
7. für Zwecke der Dienstaufsicht über Justizbedienstete, die mit dem Schuldnerverzeichnis befasst sind.

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

(2) Das Recht auf Einsichtnahme durch Dritte erstreckt sich nicht auf Angaben nach § 882b Absatz 2 Nummer 3, wenn glaubhaft gemacht wird, 52 des Bundesmeldegesetzes eingerichtet wurde. Der Schuldner hat das Bestehen einer solchen Auskunftssperre oder eines solchen Sperrvermerks gegenüber dem Gerichtsvollzieher glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt entsprechend gegenüber dem zentralen Vollstreckungsgericht, wenn die Eintragungsanordnung an dieses gemäß § 882d Absatz 1 Satz 3 übermittelt worden ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis durch Gerichte und Behörden für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 5 bezeichneten Zwecke.¹¹³⁵

§ 882g Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln. Liegen die Voraussetzungen des § 882f Absatz 2 vor, dürfen Abdrucke insoweit nicht erteilt werden.

(2) Abdrucke erhalten:

1. Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),

1134 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2379) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Im Fall des § 882b Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre seit Erlass des Abweisungsbeschlusses.“

1135 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2016.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat in Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 18 lit. b des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 2 eingefügt.

2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung nichtöffentlicher zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
3. Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.

(5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen; sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 3) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 gilt für nichtöffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;
4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Fall des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.¹¹³⁶

1136 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 882h Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntniserlangung geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können und
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.

Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verwendet werden.¹¹³⁷

Abschnitt 3

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen¹¹³⁸

§ 883 Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 8 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.11.2017.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

1137 QUELLE

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

1138 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

(1) Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder eine Menge bestimmter beweglicher Sachen herauszugeben, so sind sie von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

(2) Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers zu Protokoll an Eides Statt zu versichern, daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde. Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4, §§ 802g bis 802i und 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann eine der Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung beschließen.¹¹³⁹

§ 884 Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen

Hat der Schuldner eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so gilt die Vorschrift des § 883 Abs. 1 entsprechend.¹¹⁴⁰

§ 885 Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen

(1) Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner aufzufordern, eine Anschrift zum Zweck von Zustellungen oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(2) Bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten des Schuldners, einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner übergeben oder zur Verfügung gestellt.

(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend oder wird die Entgegennahme verweigert, hat der Gerichtsvollzieher die in Absatz 2 bezeichneten Sachen auf Kosten des Schuldners in die Pfandkammer zu schaffen oder anderweitig in Verwahrung zu bringen. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, sollen unverzüglich vernichtet werden.

(4) Fordert der Schuldner die Sachen nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Räumung ab, veräußert der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös. Der Gerichtsvollzieher veräußert die Sachen und hinterlegt den Erlös auch dann, wenn der Schuldner die Sachen binnen einer Frist von einem Monat abfordert, ohne binnen einer Frist von zwei Monaten nach der

1139 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 „den Offenbarungseid dahin zu leisten:“ durch „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern,“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm“ durch „Sachlage entsprechende Änderung der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.“

1140 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Räumung die Kosten zu zahlen. Die §§ 806, 814 und 817 sind entsprechend anzuwenden. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.

(5) Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne Weiteres herauszugeben.¹¹⁴¹

§ 885a Beschränkter Vollstreckungsauftrag

(1) Der Vollstreckungsauftrag kann auf die Maßnahmen nach § 885 Absatz 1 beschränkt werden.

(2) Der Gerichtsvollzieher hat in dem Protokoll (§ 762) die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren, die er bei der Vornahme der Vollstreckungshandlung vorfindet. Er kann bei der Dokumentation Bildaufnahmen in elektronischer Form herstellen.

(3) Der Gläubiger kann bewegliche Sachen, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, jederzeit wegschaffen und hat sie zu verwahren. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er jederzeit vernichten. Der Gläubiger hat hinsichtlich der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(4) Fordert der Schuldner die Sachen beim Gläubiger nicht binnen einer Frist von einem Monat nach der Einweisung des Gläubigers in den Besitz ab, kann der Gläubiger die Sachen verwerten. Die §§ 372 bis 380, 382, 383 und 385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Eine Androhung der Versteigerung findet nicht statt. Sachen, die nicht verwertet werden können, können vernichtet werden.

(5) Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners jederzeit ohne Weiteres herauszugeben.

(6) Mit der Mitteilung des Räumungstermins weist der Gerichtsvollzieher den Gläubiger und den Schuldner auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 hin.

(7) Die Kosten nach den Absätzen 3 und 4 gelten als Kosten der Zwangsvollstreckung.¹¹⁴²

1141 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Bei einer einstweiligen Anordnung nach dem § 620 Nr. 7, 9 oder dem § 621g Satz 1, soweit Gegenstand des Verfahrens Regelungen nach der Verordnung über die Behandlung der Ehemwohnung und des Hausrats sind, ist die mehrfache Vollziehung während der Geltungsdauer möglich. Einer erneuten Zustellung an den Schuldner bedarf es nicht.“

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat in Abs. 2 „oder einer zu seiner Familie gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person“ durch „, einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 bis 5 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen. Unpfändbare Sachen und solche Sachen, bei denen ein Verwertungserlös nicht zu erwarten ist, sind auf Verlangen des Schuldners ohne weiteres herauszugeben.

(4) Fordert der Schuldner nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Räumung ab oder fordert er ab, ohne die Kosten zu zahlen, verkauft der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den Erlös; Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Sachen, die nicht verwertet werden können, sollen vernichtet werden.“

1142 QUELLE

§ 886 Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung betreffen.¹¹⁴³

§ 887 Vertretbare Handlungen

(1) Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

(2) Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

(3) Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen sind die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden.¹¹⁴⁴

§ 888 Nicht vertretbare Handlungen

(1) Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Zwangsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft anzuhalten sei. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünfundzwanzigtausend Euro nicht übersteigen. Für die Zwangshaft gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts über die Haft entsprechend.

(2) Eine Androhung der Zwangsmittel findet nicht statt.

(3) Diese Vorschriften kommen im Falle der Verurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag nicht zur Anwendung.¹¹⁴⁵

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Vorschrift eingefügt.

1143 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1144 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1145 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Geldstrafen oder durch Haft“ durch „Zwangsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, durch Zwangshaft oder durch Zwangshaft“ ersetzt.

Artikel 98 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Diese Vorschrift kommt“ durch „Diese Vorschriften kommen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 „im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe, im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens und“ nach „kommen“ gestrichen.

§ 888a Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht

Ist im Falle des § 510b der Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, so ist die Zwangsvollstreckung auf Grund der Vorschriften der §§ 887, 888 ausgeschlossen.¹¹⁴⁶

§ 889 Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht

(1) Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt, so wird die Versicherung vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht abgegeben, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, sonst vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk das Prozeßgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

(2) Erscheint der Schuldner in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so verfährt das Vollstreckungsgericht nach § 888.¹¹⁴⁷

§ 890 Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen

(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von zweihundertfünfzigtausend Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Der Verurteilung muß eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.

(3) Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.¹¹⁴⁸

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Satz 3 „Vierten“ durch „Zweiten“ ersetzt.

1146 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1147 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Schuldner auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung eines Offenbarungseides verurteilt, so wird der Eid vor dem Prozeßgericht des ersten Rechtszuges geleistet. Auf die Abnahme des Eides sind die Vorschriften der §§ 478 bis 484 anzuwenden.

(2) Erscheint der Schuldner in dem zur Eidesleistung bestimmten Termin nicht oder verweigert er die Eidesleistung, so ist nach § 888 zu verfahren. Ist der Schuldner zur Erzwingung der Eidesleistung in Haft genommen, so sind die Vorschriften des § 902 anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 14 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist der Schuldner zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Haft genommen, so sind die Vorschriften des § 902 anzuwenden.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1148 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „einer Geldstrafe oder zur Strafe der Haft“ durch „einem Ordnungsgeld und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft“ ersetzt.

§ 891 Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung

Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören. Für die Kostenentscheidung gelten die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 entsprechend.¹¹⁴⁹

§ 892 Widerstand des Schuldners

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, die er nach den Vorschriften der §§ 887, 890 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, der nach den Vorschriften des § 758 Abs. 3 und des § 759 zu verfahren hat.¹¹⁵⁰

§ 892a¹¹⁵¹

§ 893 Klage auf Leistung des Interesses

(1) Durch die Vorschriften dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesses zu verlangen.

(2) Den Anspruch auf Leistung des Interesses hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges geltend zu machen.¹¹⁵²

Artikel 98 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.“

Artikel 98 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Strafandrohung“ durch „entsprechende Androhung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 2 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

1149 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 100 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1150 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1151 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 892a Unmittelbarer Zwang in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz

Handelt der Schuldner einer Verpflichtung aus einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes zuwider, eine Handlung zu unterlassen, kann der Gläubiger zur Beseitigung einer jeden andauernden Zuwiderhandlung einen Gerichtsvollzieher zuziehen. Der Gerichtsvollzieher hat nach § 758 Abs. 3 und § 759 zu verfahren. §§ 890 und 891 bleiben daneben anwendbar.“

1152 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 894 Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Vorschriften der §§ 726, 730 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.¹¹⁵³

§ 895 Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil

Ist durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister erfolgen soll, so gilt die Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs als bewilligt. Die Vormerkung oder der Widerspruch erlischt, wenn das Urteil durch eine vollstreckbare Entscheidung aufgehoben wird.¹¹⁵⁴

§ 896 Erteilung von Urkunden an Gläubiger

Soll auf Grund eines Urteils, das eine Willenserklärung des Schuldners ersetzt, eine Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register vorgenommen werden, so kann der Gläubiger an Stelle des Schuldners die Erteilung der im § 792 bezeichneten Urkunden verlangen, soweit er dieser Urkunden zur Herbeiführung der Eintragung bedarf.¹¹⁵⁵

§ 897 Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten

(1) Ist der Schuldner zur Übertragung des Eigentums oder zur Bestellung eines Rechts an einer beweglichen Sache verurteilt, so gilt die Übergabe der Sache als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher die Sache zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Schuldner zur Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder zur Abtretung oder Belastung einer Hypothekenforderung, Grundschuld oder Rentenschuld verurteilt ist, für die Übergabe des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs.¹¹⁵⁶

§ 898 Gutgläubiger Erwerb

Auf einen Erwerb, der sich nach den §§ 894, 897 vollzieht, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, anzuwenden.¹¹⁵⁷

Abschnitt 4¹¹⁵⁸

1153 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 26 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschrift des ersten Absatzes ist im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht anzuwenden.“

1154 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1155 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1156 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1157 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 899¹¹⁵⁹§ 900¹¹⁶⁰**1158** ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in der Überschrift des Abschnitts „Offenbarungseid“ durch „Eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Eidesstattliche Versicherung und Haft“.

1159 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat „des Offenbarungseides“ durch „der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 883 ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Inland seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 899 Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in den Fällen der §§ 807, 836 und 883 ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.“

1160 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Leistung des Offenbarungseides. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Eides ergibt, beizufügen.

(2) Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

(3) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Eidesleistung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist.“

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Offenbarungseid geleistet“ durch „eine eidesstattliche Versicherung abgegeben“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Leistung des Offenbarungseides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“, in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 jeweils „Eidesleistung“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 111 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) in der Fassung des Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dem Antrag sind der Vollstreckungstitel und die sonstigen Urkunden, aus denen sich die Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ergibt, beizufügen.

(2) Das Vollstreckungsgericht hat vor der Terminbestimmung von Amts wegen festzustellen, ob in dem bei ihm geführten Schuldnerverzeichnis eine Eintragung darüber besteht, daß der Schuldner innerhalb der letzten drei Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder daß gegen ihn die Haft zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist. Liegt eine noch nicht gelöschte Eintragung vor, so ist der Gläubiger zu benachrichtigen und das Verfahren nur auf Antrag fortzusetzen.

(3) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich. Das Gericht kann den Termin aufheben oder verlegen oder die Verhandlung vertagen, wenn der Gläubiger zustimmt.

(4) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von drei Monaten tilgen werde, so kann das Gericht den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bis zu drei Monaten vertagen. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu zwei Dritteln getilgt hat, so kann das Gericht den Termin nochmals bis zu sechs Wochen vertagen. Gegen den Beschluß, durch den der Termin vertagt wird, findet sofortige Beschwerde statt. Der Beschluß, durch den die Vertagung abgelehnt wird, ist unanfechtbar.

(5) Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so ist von dem Gericht durch Beschluß über den Widerspruch zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, oder wenn nach Vertagung nach Absatz 4 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 900 Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(1) Das Verfahren beginnt mit dem Auftrag des Gläubigers zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher hat für die Ladung des Schuldners zu dem Termin Sorge zu tragen. Er hat ihm die Ladung zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Der Gerichtsvollzieher kann die eidesstattliche Versicherung abweichend von Absatz 1 sofort abnehmen, wenn die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 vorliegen. Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher einen Termin und den Ort zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung fest. Der Termin soll nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht über vier Wochen hinaus angesetzt werden. Für die Ladung des Schuldners und die Benachrichtigung des Gläubigers gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Macht der Schuldner glaubhaft, daß er die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von sechs Monaten tilgen werde, so setzt der Gerichtsvollzieher den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung abweichend von Absatz 2 unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an oder vertagt bis zu sechs Monaten und zieht Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist. Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, daß er die Forderung mindestens zu drei Vierteln getilgt hat, so kann der Gerichtsvollzieher den Termin nochmals bis zu zwei Monaten vertagen.

§ 901¹¹⁶¹§ 902¹¹⁶²

(4) Bestreitet der Schuldner im Termin die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so hat das Gericht durch Beschluß zu entscheiden. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung; das Vollstreckungsgericht kann jedoch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn bereits ein früherer Widerspruch rechtskräftig verworfen ist, wenn nach Vertagung nach Absatz 3 der Widerspruch auf Tatsachen gestützt wird, die zur Zeit des ersten Antrags auf Vertagung bereits eingetreten waren, oder wenn der Schuldner den Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.

(5) Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und dem Gläubiger eine Abschrift zuzuleiten.“

1161 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat „Leistung des Offenbarungseides“ nach „zur“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“, „Leistung des Eides“ nach „die“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ und „Eidesleistung“ nach „der“ durch „Abgabe“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag die Haft anzuordnen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 901 Erlass eines Haftbefehls

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmten Termin nicht erscheint oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen Haftbefehl zu erlassen. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.“

1162 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Satz 1 „den Eid“ durch „die eidesstattliche Versicherung“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Leistung des Eides“ durch „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgericht des Haftorts beantragen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 902 Eidesstattliche Versicherung des Verhafteten

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die eidesstattliche Versicherung abzunehmen. Dem Verlangen ist ohne Verzug stattzugeben. Dem Gläubiger ist die Teilnahme zu ermöglichen, wenn er dies beantragt hat und die Versicherung gleichwohl ohne Verzug abgenommen werden kann.

§ 903¹¹⁶³

§ 904¹¹⁶⁴

(2) Nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 900 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

1163 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Schuldner, der den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Eidesleistung fünf Jahre verstrichen sind.“

01.01.1966.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1356) hat „erwähnten“ durch „dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten“ ersetzt.

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Schuldner, der den in § 807 dieses Gesetzes oder in § 332 der Reichsabgabenordnung bezeichneten Offenbarungseid geleistet hat und dessen Eidesleistung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, ist in den ersten drei Jahren nach der Eidesleistung zur nochmaligen Leistung des Offenbarungseides einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.“

01.01.1977.—Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat „§ 332 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 284 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 903 Wiederholte eidesstattliche Versicherung

Ein Schuldner, der die in § 807 dieses Gesetzes oder in § 284 der Abgabenordnung bezeichnete eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in dem Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, in den ersten drei Jahren nach ihrer Abgabe zur nochmaligen eidesstattlichen Versicherung einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist. Der in § 807 Abs. 1 genannten Voraussetzungen bedarf es nicht.“

1164 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 904 Unzulässigkeit der Haft

Die Haft ist unstatthaft:

§ 905¹¹⁶⁵

§ 906¹¹⁶⁶

§ 907¹¹⁶⁷

§ 908¹¹⁶⁸

§ 909¹¹⁶⁹

-
1. gegen Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer während der Tagung, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
 2. (weggefallen)
 3. gegen den Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.“

1165 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 905 Haftunterbrechung

Die Haft wird unterbrochen:

1. gegen Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer für die Dauer der Tagung, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2. (weggefallen)“

1166 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 906 Haftaufschub

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.“

1167 AUFHEBUNG

01.01.1977.—§ 186 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Haft wird in einem Raum vollstreckt, in dem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefange-
ne sich befinden.“

1168 AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in dem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.“

1169 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 lit. b des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.“

Artikel 1 Nr. 37 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 910¹¹⁷⁰

§ 911¹¹⁷¹

§ 912

§ 913¹¹⁷²

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 909 Verhaftung

(1) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.

(2) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, drei Jahre vergangen sind.“

1170 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 910 Anzeige vor der Verhaftung

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.“

1171 ÄNDERUNGEN

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Gläubiger hat die Kosten, die durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vor auszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für den sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, der aus diesem Grund oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 911 Erneuerung der Haft nach Entlassung

Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.“

1172 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 913 Haftdauer

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.“

§ 914¹¹⁷³

§ 915¹¹⁷⁴

1173 ÄNDERUNGEN

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 „des im § 807 erwähnten Offenbarungseides“ durch „der Abgabe der im § 807 erwähnten eidesstattlichen Versicherung“ und „Leistung dieses Eides“ durch „Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.07.1979.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der im § 807 erwähnten eidesstattlichen Versicherung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe dieser eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 914 Wiederholte Verhaftung

(1) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn seit der Beendigung der Haft drei Jahre verstrichen sind.“

1174 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm den im § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Sind seit dem Schluß des Jahres, in die Eintragung in das Verzeichnis bewirkt ist, fünf Jahre verstrichen, so ist die Eintragung dadurch zu löschen, daß der Name unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet; auch hat die Geschäftsstelle auf Antrag über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Eintragung Auskunft zu erteilen.“

01.01.1966.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. September 1965 (BGBl. I S. 1356) hat in Abs. 1 Satz 1 „; in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet haben“ am Ende eingefügt.

01.07.1970.—Artikel 2 § 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) hat in Abs. 1 Satz 1 „den in § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet“ durch „die in § 807 erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben“ und „einen Offenbarungseid nach § 332 der Reichsabgabenordnung geleistet“ durch „eine eidesstattliche Versicherung nach § 332 der Reichsabgabenordnung abgegeben“ ersetzt.

Artikel 2 § 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Offenbarungseidverfahren“ durch „Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung“ ersetzt.

01.01.1977.—Artikel 53 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 332 der Reichsabgabenordnung“ durch „§ 284 der Abgabenordnung“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 915a¹¹⁷⁵

„(1) Das Vollstreckungsgericht hat ein Verzeichnis der Personen zu führen, die vor ihm die in § 807 erwähnte eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist; in dieses Verzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat.

(2) Wird die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen oder sind seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, drei Jahre verstrichen, so hat das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners dessen Löschung in dem Schuldnerverzeichnis anzuordnen. Die Eintragung wird dadurch gelöscht, daß der Name des Schuldners unkenntlich gemacht oder das Verzeichnis vernichtet wird.

(3) Über das Bestehen oder Nichtbestehen einer bestimmten Eintragung ist jedermann auf Antrag Auskunft zu erteilen; es kann auch die Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden.

(4) Abschriften aus dem Verzeichnis dürfen nur erteilt und entnommen werden, sofern die Einhaltung der in Absatz 2 vorgesehenen Lösungsfrist gesichert erscheint. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses in Druckerzeugnissen, die jedermann zugänglich sind, ist nicht gestattet. Die näheren Vorschriften erläßt der Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde“ nach „Abgabenordnung“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915 Schuldnerverzeichnis

(1) Das Vollstreckungsgericht führt ein Verzeichnis der Personen, die in einem bei ihm anhängigen Verfahren die eidesstattliche Versicherung nach § 807 abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist. In dieses Schuldnerverzeichnis sind auch die Personen aufzunehmen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde abgegeben haben. Die Vollstreckung einer Haft ist in dem Verzeichnis zu vermerken, wenn sie sechs Monate gedauert hat. Geburtsdaten der Personen sind, soweit bekannt, einzutragen.

(2) Wer die eidesstattliche Versicherung vor dem Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichts abgegeben hat, wird auch in das Verzeichnis dieses Gerichts eingetragen, wenn er im Zeitpunkt der Versicherung in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hatte.

(3) Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden, sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, daß Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.“

1175 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 915b¹¹⁷⁶

§ 915c¹¹⁷⁷

§ 915d¹¹⁷⁸

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915a Löschung

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die sechsmonatige Haftvollstreckung beendet worden ist. Im Falle des § 915 Abs. 2 ist die Eintragung auch im Verzeichnis des anderen Gerichts zu löschen.

(2) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird vorzeitig gelöscht, wenn

1. die Befriedigung des Gläubigers, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der Wegfall des Eintragungsgrundes dem Vollstreckungsgericht bekanntgeworden ist.“

1176 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915b Auskunft; Löschungsfiktion

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag Auskunft, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, daß die Auskunft für einen der in § 915 Abs. 3 bezeichneten Zwecke erforderlich ist. Ist eine Eintragung vorhanden, so ist auch das Datum des in Absatz 2 genannten Ereignisses mitzuteilen.

(2) Sind seit dem Tage der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der sechsmonatigen Haftvollstreckung drei Jahre verstrichen, so gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.“

1177 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915c Ausschluss der Beschwerde

Gegen Entscheidungen über Eintragungen, Löschungen und Auskunftersuchen findet die Beschwerde nicht statt.“

1178 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 915e¹¹⁷⁹

§ 915f¹¹⁸⁰

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915d Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können nach Maßgabe des § 915e auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.

(2) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.“

1179 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915e Empfänger von Abdrucken; Auskünfte aus Abdrucken; Listen; Datenschutz

(1) Abdrucke erhalten

- a) Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
- b) Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung zentraler bundesweiter oder regionaler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
- c) Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzelauskünfte, insbesondere aus einem Verzeichnis nach Buchstabe b, oder durch den Bezug von Listen (§ 915f) nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(2) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. § 915d gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist.

(3) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen. Sie haben diese bei der Durchführung des Auftrages zu beaufsichtigen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b und c gilt für nicht-öffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht und auch überprüfen kann, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Vorschrift über den Datenschutz verletzt ist. Entsprechendes gilt für nicht-öffentliche Stellen, die von den in Absatz 1 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.“

1180 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 915g¹¹⁸¹

§ 915h¹¹⁸²

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915f Überlassung von Listen; Datenschutz

(1) Die nach § 915e Abs. 3 erstellten Listen dürfen den Mitgliedern von Kommern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten die §§ 915d und 915e Abs. 1 Buchstabe c entsprechend.

(2) Die Bezieher der Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrags wahrzunehmen haben.

(3) Listen sind unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(4) § 915e Abs. 4 gilt entsprechend.“

1181 QUELLE

01.01.1995.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915g Löschung in Abdrucken, Listen und Aufzeichnungen

(1) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 915a Abs. 1 entsprechend.

(2) Über vorzeitige Löschungen (§ 915a Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (§ 915f Abs. 1 Satz 1). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen.“

1182 QUELLE

24.07.1994.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1566) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3638) hat in Abs. 1 Nr. 4 „50 000 Deutsche Mark“ durch „25 000 Euro“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 915h Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Inhalt des Schuldnerverzeichnisses, über den Bezug von Abdrucken nach den §§ 915d, 915e und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach § 915f Abs. 1 zu erlassen,
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach § 915e Abs. 2 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln,
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluß vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße

Abschnitt 5
Arrest und einstweilige Verfügung¹¹⁸³

§ 916 Arrestanspruch

(1) Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, der in eine Geldforderung übergehen kann.

(2) Die Zulässigkeit des Arrestes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch betagt oder bedingt ist, es sei denn, daß der bedingte Anspruch wegen der entfernten Möglichkeit des Eintritts der Bedingung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.¹¹⁸⁴

§ 917 Arrestgrund bei dinglichem Arrest

(1) Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste und die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Eines Arrestgrundes bedarf es nicht, wenn der Arrest nur zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in ein Schiff stattfindet.¹¹⁸⁵

Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen,

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. anstelle des Schuldnerverzeichnisses bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten oder neben diesen ein zentrales Schuldnerverzeichnis für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte bei einem Amtsgericht geführt wird und die betroffenen Vollstreckungsgerichte diesem Amtsgericht die erforderlichen Daten mitzuteilen haben;

2. bei solchen Verzeichnissen automatisierte Abrufverfahren eingeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des betroffenen Schuldners und der beteiligten Stellen angemessen ist; die Rechtsverordnung hat Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle und Datensicherung vorzusehen.

Sie werden ermächtigt, diese Befugnisse auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen.“

1183 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

1184 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1185 ÄNDERUNGEN

01.10.1998.—Artikel 2c Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2030) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Ausland vollstreckt werden müsste. Dies gilt nicht, wenn das Urteil nach dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den Beitrittsübereinkommen dazu oder dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) vollstreckt werden müsste.“

§ 918 Arrestgrund bei persönlichem Arrest

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.¹¹⁸⁶

§ 919 Arrestgericht

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegenden Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.¹¹⁸⁷

§ 920 Arrestgesuch

(1) Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwertes sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

(2) Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

(3) Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.¹¹⁸⁸

§ 921 Entscheidung über das Arrestgesuch

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.¹¹⁸⁹

§ 922 Arresturteil und Arrestbeschluss

(1) Die Entscheidung über das Gesuch ergeht im Falle einer mündlichen Verhandlung durch Endurteil, andernfalls durch Beschluß. Die Entscheidung, durch die der Arrest angeordnet wird, ist zu begründen, wenn sie im Ausland geltend gemacht werden soll.

(2) Den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, die den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

(3) Der Beschluß, durch den das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorherige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.¹¹⁹⁰

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

1186 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1187 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1188 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1189 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 101 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1190 ÄNDERUNGEN

08.06.1988.—§ 57 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

§ 923 Abwendungsbefugnis

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.¹¹⁹¹

§ 924 Widerspruch

(1) Gegen den Beschluß, durch den ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

(2) Die widersprechende Partei hat in dem Widerspruch die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will. Das Gericht hat Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen. Ist das Arrestgericht ein Amtsgericht, so ist der Widerspruch unter Angabe der Gründe, die für die Aufhebung des Arrestes geltend gemacht werden sollen, schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben.

(3) Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen; § 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.¹¹⁹²

§ 925 Entscheidung nach Widerspruch

(1) Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

(2) Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.¹¹⁹³

§ 926 Anordnung der Klageerhebung

(1) Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, die den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

(2) Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.¹¹⁹⁴

§ 927 Aufhebung wegen veränderter Zustände

(1) Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zur Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

(2) Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie ergeht durch das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.¹¹⁹⁵

1191 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1192 ÄNDERUNGEN

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 112 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat in Abs. 3 Satz 2 „; § 707 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden“ am Ende eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1193 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1194 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1195 ÄNDERUNGEN

§ 928 Vollziehung des Arrestes

Auf die Vollziehung des Arrestes sind die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.¹¹⁹⁶

§ 929 Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist

(1) Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollziehung für einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Gläubiger oder gegen einen anderen als den in dem Befehl bezeichneten Schuldner erfolgen soll.

(2) Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.

(3) Die Vollziehung ist vor der Zustellung des Arrestbefehls an den Schuldner zulässig. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der für diese im vorhergehenden Absatz bestimmten Frist erfolgt.¹¹⁹⁷

§ 930 Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen

(1) Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im § 804 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

(2) Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

(3) Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

(4) Die Vollziehung des Arrestes in ein nicht eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.¹¹⁹⁸

§ 931 Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk wird durch Pfändung nach den Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen mit folgenden Abweichungen bewirkt:

(2) Die Pfändung begründet ein Pfandrecht an dem gepfändeten Schiff oder Schiffsbauwerk; das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Rechten dieselben Rechte wie eine Schiffshypothek.

(3) Die Pfändung wird auf Antrag des Gläubigers vom Arrestgericht als Vollstreckungsgericht angeordnet; das Gericht hat zugleich das Registergericht um die Eintragung einer Vormerkung zur

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1196 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1197 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1198 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 4 eingefügt.

Sicherung des Arrestpfandrechts in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister zu ersuchen; die Vormerkung erlischt, wenn die Vollziehung des Arrestes unstatthaft wird.

(4) Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme der Pfändung das Schiff oder Schiffsbauwerk in Bewachung und Verwahrung zu nehmen.

(5) Ist zur Zeit der Arrestvollziehung die Zwangsversteigerung des Schiffes oder Schiffsbauwerks eingeleitet, so gilt die in diesem Verfahren erfolgte Beschlagnahme des Schiffes oder Schiffsbauwerks als erste Pfändung im Sinne des § 826; die Abschrift des Pfändungsprotokolls ist dem Vollstreckungsgericht einzureichen.

(6) Das Arrestpfandrecht wird auf Antrag des Gläubigers in das Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Schiff oder Schiffsbauwerk haftet. Im übrigen gelten der § 867 Abs. 1 und 2 und der § 870a Abs. 3 entsprechend, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.

(7) Die Vollziehung des Arrestes in ein eingetragenes Seeschiff ist unzulässig, wenn sich das Schiff auf der Reise befindet und nicht in einem Hafen liegt.¹¹⁹⁹

§ 932 Arresthypothek

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein Grundstück oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § 923 festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das Grundstück oder die Berechtigung haftet. Ein Anspruch nach § 1179a oder § 1179b des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Gläubiger oder im Grundbuch eingetragenen Gläubiger der Sicherungshypothek nicht zu.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868.

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.¹²⁰⁰

§ 933 Vollziehung des persönlichen Arrestes

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgericht zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind. In den Haftbefehl ist der nach § 923 festgestellte Geldbetrag aufzunehmen.¹²⁰¹

1199 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 6 Satz 2 „Abs. 1 und 2“ nach „§ 867“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 7 eingefügt.

1200 ÄNDERUNGEN

01.02.1964.—§ 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 867, 868.“

01.01.1978.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Abs. 2 „und der §§ 867, 868“ durch „, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § 868“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1201 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) hat in Satz 1 „§§ 904“ durch „§§ 901, 904“ ersetzt.

§ 934 Aufhebung der Arrestvollziehung

(1) Wird der in dem Arrestbefehl festgestellte Geldbetrag hinterlegt, so wird der vollzogene Arrest von dem Vollstreckungsgericht aufgehoben.

(2) Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.¹²⁰²

§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand

Einstweilige Verfügungen in bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.¹²⁰³

§ 936 Anwendung der Arrestvorschriften

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.¹²⁰⁴

§ 937 Zuständiges Gericht

(1) Für den Erlaß einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.¹²⁰⁵

§ 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung

(1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Satz 1 „§ 901, 904 bis 913“ durch „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2“ ersetzt.

1202 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 102 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1203 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1204 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1205 ÄNDERUNGEN

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks untersagt wird.¹²⁰⁶

§ 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.¹²⁰⁷

§ 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.¹²⁰⁸

§ 940a Räumung von Wohnraum

(1) Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben angeordnet werden.

(2) Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung auch gegen einen Dritten angeordnet werden, der im Besitz der Mietsache ist, wenn gegen den Mieter ein vollstreckbarer Räumungstitel vorliegt und der Vermieter vom Besitzerwerb des Dritten erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt hat.

(3) Ist Räumungsklage wegen Zahlungsverzugs erhoben, darf die Räumung von Wohnraum durch einstweilige Verfügung auch angeordnet werden, wenn der Beklagte einer Sicherungsanordnung (§ 283a) im Hauptsacheverfahren nicht Folge leistet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat das Gericht den Gegner vor Erlass einer Räumungsverfügung anzuhören.¹²⁰⁹

§ 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw.

1206 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418) hat in Abs. 1 „freien“ durch „freiem“ ersetzt.

1207 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1208 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1209 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1964 (BGBl. I S. 457) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) hat „oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben“ nach „Eigenmacht“ eingefügt.

01.05.2013.—Artikel 4 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben angeordnet werden.“

Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung in das Grundbuch, das Schiffsregister oder das Schiffsbauregister zu erfolgen, so ist das Gericht befugt, das Grundbuchamt oder die Registerbehörde um die Eintragung zu ersuchen.¹²¹⁰

§ 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache

(1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen ist.

(2) Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, des Schiffsregisters oder des Schiffsbauregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht erlassen werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimort des Schiffes oder der Bauort des Schiffsbauwerks sich befindet, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird; liegt der Heimathafen des Schiffes nicht im Inland, so kann die einstweilige Verfügung vom Amtsgericht in Hamburg erlassen werden. Die Bestimmung der im Absatz 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.¹²¹¹

§ 943 Gericht der Hauptsache

(1) Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

(2) Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § 109 zu treffenden Anordnungen ausschließlich zuständig, wenn die Hauptsache anhängig ist oder anhängig gewesen ist.¹²¹²

§ 944 Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.¹²¹³

§ 945 Schadensersatzpflicht

Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 926 Abs. 2 oder des § 942

1210 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1211 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 103 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 desselben Gesetzes hat die Überschrift eingefügt.

1212 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1213 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Abs. 3 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.¹²¹⁴

§ 945a Einreichung von Schutzschriften

(1) Die Landesjustizverwaltung Hessen führt für die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften (Schutzschriftenregister). Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung.

(2) Eine Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht, sobald sie in das Schutzschriftenregister eingestellt ist. Schutzschriften sind sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen.

(3) Die Gerichte erhalten Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren. Die Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Abrufvorgänge sind zu protokollieren.¹²¹⁵

§ 945b Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit zu treffen.¹²¹⁶

Buch 9¹²¹⁷

Abschnitt 6

Grenzüberschreitende vorläufige Kontenpfändung¹²¹⁸

Titel 1

1214 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

1215 QUELLE

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) haben die Vorschrift eingefügt.

1216 QUELLE

01.07.2014.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018) hat „ , über die Erhebung von Gebühren“ nach „dem Register“ gestrichen.

1217 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Neuntes Buch“ durch „Buch 9“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Überschrift des Buches aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Aufgebotsverfahren“.

1218 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung¹²¹⁹

§ 946 Zuständigkeit

(1) Für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 und 944 gelten entsprechend.

(2) Hat der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde (Artikel 4 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der Schuldner verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.¹²²⁰

§ 947 Verfahren

(1) Der Gläubiger kann sich in dem Verfahren auf Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung aller Beweismittel sowie der Versicherung an Eides statt bedienen. Nur eine Beweisaufnahme, die sofort erfolgen kann, ist statthaft.

(2) Das Gericht darf die ihm nach Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 übermittelten Kontoinformationen für die Zwecke des jeweiligen Verfahrens auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung speichern, übermitteln und nutzen. Soweit übermittelte Kontoinformationen für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu sperren oder zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. § 802d Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.¹²²¹

1219 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1220 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 946 Statthaftigkeit; Zuständigkeit

(1) Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

(2) Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1221 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 947 Antrag; Inhalt des Aufgebots

(1) Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(2) Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In das Aufgebot ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;

§ 948 Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen

(1) Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

(2) Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Absatz 8 der Abgabenordnung).

(3) Das Bundesamt für Justiz protokolliert die eingehenden Ersuchen um Einholung von Kontoinformationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014. Zu protokollieren sind ebenfalls die Bezeichnung der ersuchenden Stelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Abruf der in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten und der Zeitpunkt des Eingangs dieser Daten sowie die Weiterleitung der eingegangenen Daten an die ersuchende Stelle. Das Bundesamt für Justiz löscht den Inhalt der eingeholten Kontoinformationen unverzüglich nach deren Übermittlung an die ersuchende Stelle; die Löschung ist zu protokollieren.¹²²²

§ 949 Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 durch Beschluss widerrufen.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das Amtsgericht nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuzustellen.¹²²³

- 3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, die eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
- 4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1222 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 47 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 948 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1223 ÄNDERUNGEN

Titel 2

Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung¹²²⁴

§ 950 Anwendbare Vorschriften

Auf die Vollziehung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind die Vorschriften des Achten Buchs über die Zwangsvollstreckung sowie § 930 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden, soweit die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 und die §§ 951 bis 957 keine abweichenden Vorschriften enthalten.¹²²⁵

§ 951 Vollziehung von im Inland erlassenen Beschlüssen

(1) Ist ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat der Gläubiger, der seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, den Beschluss der Bank zustellen zu lassen. Ist der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vollziehen, hat der Gläubiger die Zustellung gemäß Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an die Bank zu veranlassen.

(2) Das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, lässt dem Schuldner den Beschluss nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zustellen; diese Zustellung gilt als Zustellung auf Betreiben des Gläubigers (§ 191). Eine Übersetzung oder Transliteration, die nach Artikel 28 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 erforderlich ist, hat der Gläubiger bereitzustellen.¹²²⁶

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 949 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1224 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1225 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 950 Aufgebotsfrist

Zwischen dem Tag, an dem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1226 ÄNDERUNGEN

§ 952 Vollziehung von in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlüssen

(1) Zuständige Stelle ist

1. in den in Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,
2. in den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

(2) Das nach Absatz 1 Nummer 1 zuständige Amtsgericht hat

1. in den in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zuzustellen,
2. in den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichneten Fällen der Bank die Freigabeerklärung des Gläubigers zuzustellen.¹²²⁷

Titel 3 Rechtsbehelfe¹²²⁸

§ 953 Rechtsbehelfe des Gläubigers

(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (§ 949 Absatz 1),

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 951 Anmeldung nach Aufgebotstermin

Eine Anmeldung, die nach dem Schluß des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlass des Ausschlußurteils erfolgt, ist als rechtzeitig anzusehen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1227 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 952 Ausschlussurteil; Zurückweisung des Antrags

(1) Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

(2) Einem in der Sitzung gestellten Antrag wird ein Antrag gleichgeachtet, der vor dem Aufgebots-termin schriftlich gestellt oder zum Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden ist.

(3) Vor Erlass des Urteils kann eine nähere Ermittlung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eides Statt angeordnet werden.

(4) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Erlass des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, die dem Ausschlußurteil beigelegt sind, findet sofortige Beschwerde statt.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1228 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

soweit sie durch das Gericht des ersten Rechtszuges erfolgt sind, findet die sofortige Beschwerde statt.

(2) Die in Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 bezeichnete Frist von 30 Tagen für die Einlegung des Rechtsbehelfs beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Gläubiger. Dies gilt auch in den Fällen des § 321a Absatz 2 für die Ablehnung des Antrags auf Erlass des Beschlusses durch das Berufungsgericht.

(3) Die sofortige Beschwerde gegen den Widerruf des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung einzulegen.¹²²⁹

§ 954 Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

(1) Über den Rechtsbehelf des Schuldners gegen einen im Inland erlassenen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (Widerspruch) entscheidet das Gericht, das den Beschluss erlassen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Widerspruch des Schuldners gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gegen die Entscheidung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

(2) Über den Rechtsbehelf des Schuldners wegen Einwendungen gegen die Vollziehung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 764 Absatz 2). Für den Antrag nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten § 850k Absatz 4 und § 850l entsprechend.

(3) Über Rechtsbehelfe, die nach Artikel 35 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden, entscheidet ebenfalls das Vollstreckungsgericht. Sofern nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Gericht zuständig ist, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, ergeht die Entscheidung durch Beschluss.

(4) Zuständige Stelle ist in den Fällen des Artikels 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Dieses hat den Beschluss der Bank zuzustellen.¹²³⁰

1229 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 953 Wirkung einer Anmeldung

Erfolgt eine Anmeldung, durch die das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen oder in dem Ausschlußurteil das angemeldete Recht vorzubehalten.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1230 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 954 Fehlender Antrag

Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termin den Antrag auf Erlass des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu be-

§ 955 Sicherheitsleistung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

Für die Entscheidung über Anträge des Schuldners auf Beendigung der Vollstreckung wegen erbrachter Sicherheitsleistung nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Entscheidung nach Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ergeht durch Beschluss.¹²³¹

§ 956 Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 954 Absatz 1 bis 3 und § 955

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § 954 Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § 955 Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.¹²³²

§ 957 Ausschluss der Rechtsbeschwerde

In Verfahren zur grenzüberschreitenden vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.¹²³³

stimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tag des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1231 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 955 Neuer Termin

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1232 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 956 Öffentliche Bekanntmachung des Ausschlussurteils

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlussurteils durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger anordnen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1233 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 98 Nr. 11 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 6 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

Titel 4
Schadensersatz; Verordnungsermächtigung¹²³⁴

§ 958 Schadensersatz

Erweist sich die Anordnung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der im Inland vollzogen worden ist, als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Schuldner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung des Beschlusses oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Freigabe der vorläufig gepfändeten Gelder oder die Beendigung der Vollstreckung zu erwirken. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.¹²³⁵

§ 959 Verordnungsermächtigung

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 957 Anfechtungsklage

(1) Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

(2) Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in dem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetz vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der Anmeldung nicht dem Gesetz gemäß in dem Urteil berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Restitutionsklage wegen einer Straftat stattfindet.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1234 QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1235 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 958 Klagefrist

(1) Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteil erhalten hat, in dem Fall jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tag noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tag, an dem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die Landesregierungen können die Aufgaben nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung einer obersten Landesbehörde übertragen.¹²³⁶

§§ 960 bis 976

§ 977¹²³⁷

§ 978¹²³⁸

§ 979¹²³⁹

1236 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 959 Verbindung mehrerer Aufgebote

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des § 147 nicht vorliegen.“

QUELLE

18.01.2017.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) hat die Vorschrift eingefügt.

1237 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 977 Aufgebot des Grundstückseigentümers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks nach § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1238 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 978 Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.“

1239 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 979 Antragsberechtigter

Antragsberechtigter ist derjenige, der das Grundstück seit der im § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeit im Eigenbesitz hat.“

§ 980¹²⁴⁰

§ 981¹²⁴¹

§ 981a¹²⁴²

§ 982¹²⁴³

§ 983¹²⁴⁴

1240 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 980 Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.“

1241 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 981 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der bisherige Eigentümer aufzufordern, sein Recht spätestens im Aufgebots-termin anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen werde.“

1242 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 981a Aufgebot des Schiffseigentümers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks nach § 6 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 979 bis 981 entsprechend. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.“

1243 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 982 Aufgebot des Grundpfandrechtsgläubigers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§ 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1244 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 984¹²⁴⁵

§ 985¹²⁴⁶

§ 986¹²⁴⁷

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 983 Zuständigkeit

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist.“

1245 ÄNDERUNGEN

01.01.1978.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 998) hat in Abs. 2 „oder ein Anspruch nach § 1179a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht“ nach „eingetragen ist“ eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 984 Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigter ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

(2) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen ist oder ein Anspruch nach § 1179a des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, und bei einer Gesamthypothek, Gesamtgrundschuld oder Gesamttrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigter, der auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder der sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.“

1246 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 985 Glaubhaftmachung

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen, daß der Gläubiger unbekannt ist.“

1247 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 986 Besonderheiten im Fall des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Im Falle des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens auch glaubhaft zu machen, daß nicht eine das Aufgebot ausschließende Anerkennung des Rechts des Gläubigers erfolgt ist.

(2) Ist die Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber bestellt oder der Grundschuld- oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt, so hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, daß die Schuldverschreibung oder der Brief bis zum Ablauf der im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Frist nicht vorgelegt und der Anspruch nicht gerichtlich geltend gemacht worden ist. Ist die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung erfolgt, so ist die im Absatz 1 vorgeschriebene Glaubhaftmachung erforderlich.

(3) Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen der Absätze 1, 2 die Versicherung des Antragstellers an Eides Statt, unbeschadet der Befugnis des Gerichts, anderweitige Ermittlungen anzuordnen.

§ 987¹²⁴⁸

§ 987a¹²⁴⁹

§ 988¹²⁵⁰

(4) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen werde.

(5) Wird das Aufgebot auf Antrag eines nach § 984 Abs. 2 Antragsberechtigten erlassen, so ist es dem Eigentümer des Grundstücks von Amts wegen mitzuteilen.“

1248 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 987 Besonderheiten im Fall des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Im Falle des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages zu erboten.

(2) In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrages seine Befriedigung statt aus dem Grundstück nur noch aus dem hinterlegten Betrag verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablauf von dreißig Jahren nach dem Erlaß des Ausschlußurteils bei der Hinterlegungsstelle melde.

(3) Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

(4) Das Ausschlußurteil darf erst dann erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.“

1249 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 987a Aufgebot des Schiffshypothekengläubigers

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Schiffshypothekengläubigers auf Grund der §§ 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) gelten die §§ 984 bis 987 entsprechend; an die Stelle der §§ 1170, 1171, 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten die §§ 66, 67, 58 des genannten Gesetzes. Zuständig ist das Gericht, bei dem das Register für das Schiff oder Schiffsbauwerk geführt wird.“

1250 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 988 Aufgebot des Berechtigten bei Vormerkung, Vorkaufsrecht, Reallast

Die Vorschriften des § 983, des § 984 Abs. 1, des § 985, des § 986 Abs. 1 bis 4 und der §§ 987, 987a gelten entsprechend für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der in den §§ 887, 1104, 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 13 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) für die Vormerkung, das Vorkaufsrecht und die Reallast bestimmten Ausschließung des Berechtigten. Antragsberechtigt ist auch, wer auf Grund eines im Range gleich oder nachstehenden Rechts Befriedigung aus dem Grundstück oder dem Schiff oder Schiffsbauwerk verlangen kann, sofern er für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Das Aufgebot ist dem Eigentümer des Grundstücks oder des Schiffes oder Schiffsbauwerks von Amts wegen mitzuteilen.“

§ 989¹²⁵¹

§ 990¹²⁵²

§ 991¹²⁵³

§ 992¹²⁵⁴

§ 993¹²⁵⁵

1251 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 989 Aufgebot von Nachlassgläubigern

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern auf Grund des § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

1252 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 990 Zuständigkeit

Zuständig ist das Amtsgericht, dem die Verrichtungen des Nachlassgerichts obliegen. Sind diese Verrichtungen einer anderen Behörde als einem Amtsgericht übertragen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlassbehörde ihren Sitz hat.“

1253 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 991 Antragsberechtigter

(1) Antragsberechtigter ist jeder Erbe, sofern er nicht für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.

(2) Zu dem Antrag sind auch ein Nachlasspfleger und ein Testamentvollstrecker berechtigt, wenn ihnen die Verwaltung des Nachlasses zusteht.

(3) Der Erbe und der Testamentvollstrecker können den Antrag erst nach der Annahme der Erbschaft stellen.“

1254 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 992 Verzeichnis der Nachlassgläubiger

Dem Antrag ist ein Verzeichnis der bekannten Nachlassgläubiger mit Angabe ihres Wohnortes beizufügen.“

1255 ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 18 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Nachlasskonkurses“ durch „Nachlassinsolvenzverfahrens“ ersetzt.

§ 994¹²⁵⁶

§ 995¹²⁵⁷

§ 996¹²⁵⁸

§ 997¹²⁵⁹

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 993 Nachlassinsolvenzverfahren

(1) Das Aufgebot soll nicht erlassen werden, wenn die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beantragt ist.

(2) Durch die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens wird das Aufgebotsverfahren beendet.“

1256 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 994 Aufgebotsfrist

(1) Die Aufgebotsfrist soll höchstens sechs Monate betragen.

(2) Das Aufgebot soll den Nachlassgläubigern, die dem Nachlassgericht angezeigt sind und deren Wohnort bekannt ist, von Amts wegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.“

1257 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 995 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist den Nachlassgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß sie, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen können, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt.“

1258 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 996 Forderungsanmeldung

(1) Die Anmeldung einer Forderung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

(2) Das Gericht hat die Einsicht der Anmeldungen jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.“

1259 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 998¹²⁶⁰

§ 999¹²⁶¹

§ 1000¹²⁶²

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 997 Mehrheit von Erben

(1) Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen der von einem Erben gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch den anderen Erben zustatten. Als Rechtsnachteil ist den Nachlaßgläubigern, die sich nicht melden, auch anzudrohen, daß jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

(2) Das Aufgebot mit Androhung des im Absatz 1 Satz 2 bestimmten Rechtsnachteils kann von jedem Erben auch dann beantragt werden, wenn er für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.“

1260 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 998 Nacherbfolge

Im Falle der Nacherbfolge ist die Vorschrift des § 997 Abs. 1 Satz 1 auf den Vorerben und den Nacherben entsprechend anzuwenden.“

1261 ÄNDERUNGEN

01.07.1958.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist eine Ehefrau die Erbin und gehört der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut, so kann sowohl die Ehefrau als der Ehemann das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, auch nach der Beendigung der Gemeinschaft. Der von dem einen Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.“

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 999 Gütergemeinschaft

Gehört ein Nachlaß zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut allein oder mit seinem Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist. Die Ehegatten behalten diese Befugnis, wenn die Gütergemeinschaft endet. Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten.“

1262 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1000 Erbschaftskäufer

§ 1001¹²⁶³

§ 1002¹²⁶⁴

§ 1003¹²⁶⁵

§ 1004¹²⁶⁶

(1) Hat der Erbe die Erbschaft verkauft, so kann sowohl der Käufer als der Erbe das Aufgebot beantragen. Der von dem einen Teil gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen, unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die unbeschränkte Haftung, auch dem anderen Teil zustatten.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn jemand eine durch Vertrag erworbene Erbschaft verkauft oder sich zur Veräußerung einer ihm angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft in sonstiger Weise verpflichtet hat.“

1263 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1001 Aufgebot der Gesamtgutsgläubiger

Die Vorschriften der §§ 990 bis 996, 999, 1000 sind im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der nach dem § 1489 Abs. 2 und dem § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Ausschließung von Gesamtgutsgläubigern entsprechend anzuwenden.“

1264 ÄNDERUNGEN

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „des § 765 des Handelsgesetzbuchs und“ nach „Grund“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1002 Aufgebot der Schiffsgläubiger

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

(2) Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk sich der Heimathafen oder der Heimort des Schiffes befindet.

(3) Unterliegt das Schiff der Eintragung in das Schiffsregister, so kann der Antrag erst nach der Eintragung der Veräußerung des Schiffes gestellt werden.

(4) Der Antragsteller hat die ihm bekannten Forderungen von Schiffsgläubigern anzugeben.

(5) Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

(6) In dem Aufgebot ist den Schiffsgläubigern, die sich nicht melden, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß ihre Pfandrechte erlöschen, sofern nicht ihre Forderungen dem Antragsteller bekannt sind.“

1265 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1003 Aufgebot zur Kraftloserklärung von Urkunden

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften.“

§ 1005¹²⁶⁷

§ 1006¹²⁶⁸

1266 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1004 Antragsberechtigter

(1) Bei Papieren, die auf den Inhaber lauten oder die durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossament versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

(2) Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrag berechtigt, der das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.“

1267 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1005 Gerichtsstand

(1) Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Ortes zuständig, den die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei dem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

(2) Ist die Urkunde über ein im Grundbuch eingetragenes Recht ausgestellt, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.“

1268 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 47a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „oder Einstellung in das Informationssystem“ nach „Gerichtstafel“ eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 50 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen, kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.“

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1006 Bestelltes Aufgebotsgericht

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte die Zuständigkeit zu übertragen für die Erledigung der Anträge, das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Auf Verlangen des Antragstellers wird der Antrag durch das nach § 1005 zuständige Gericht erledigt.

(2) Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel oder Einstellung in das Informationssystem des letzteren Gerichts öffentlich bekanntzumachen.

§ 1007¹²⁶⁹

§ 1008¹²⁷⁰

§ 1009¹²⁷¹

(3) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch die für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung ein deutsches Land oder früherer Bundesstaat die Haftung übernommen hat, ein bestimmtes Amtsgericht für ausschließlich zuständig erklärt wird.“

1269 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1007 Antragsbegründung

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zu ihrer vollständigen Erkennbarkeit erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eides Statt zu erbieuten.“

1270 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1008 Inhalt des Aufgebots

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde.“

1271 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Öffentliche Bekanntmachung“.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 aufgehoben. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokal der Börse, wenn eine solche am Sitz des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch einmalige Einrückung in den Bundesanzeiger.

(2) Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Satz 3 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1009 Ergänzende Bekanntmachung in besonderen Fällen

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung erteilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das gleiche gilt bei Schuld-

§ 1010¹²⁷²

§ 1011¹²⁷³

§ 1012¹²⁷⁴

verschreibungen, die von einem deutschen Land oder früheren Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgen.“

1272 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1010 Wertpapiere mit Zinsscheinen

(1) Bei Wertpapieren, für die von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit seiner Fälligkeit sechs Monate abgelaufen sind.

(2) Vor Erlass des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.“

1273 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1011 Zinsscheine für mehr als 4 Jahre

(1) Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu dem Termin seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für die keine Zinsen, Renten oder Gewinnanteile gezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

(2) Vor Erlass des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlass des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugnis auch die im § 1010 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.“

1274 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1012 Vorlegung der Zinsscheine

Die Vorschriften der §§ 1010, 1011 sind insoweit nicht anzuwenden, als die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, deren Fälligkeit nach diesen Vorschriften eingetreten sein muß, von dem Antragsteller vorgelegt werden. Der Vorlegung der Scheine steht es gleich, wenn das Zeugnis der betreffenden

§ 1013¹²⁷⁵

§ 1014¹²⁷⁶

§ 1015¹²⁷⁷

§ 1016¹²⁷⁸

Behörde, Kasse oder Anstalt beigebracht wird, daß die fällig gewordenen Scheine ihr von dem Antragsteller vorgelegt worden seien.“

1275 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1013 Abgelaufene Ausgabe der Zinsscheine

Bei Wertpapieren, für die Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§ 1010, 1011 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu dem Termin seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.“

1276 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1014 Aufgebotstermin bei bestimmter Fälligkeit

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, die zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den elektronischen Bundesanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§ 1010 bis 1013 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltag sechs Monate abgelaufen sind.“

1277 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1015 Aufgebotsfrist

Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig.“

1278 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1016 Anmeldung der Rechte

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Ur-

§ 1017¹²⁷⁹

§ 1018¹²⁸⁰

§ 1019¹²⁸¹

kunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.“

1279 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 3“ nach „§ 1009“ gestrichen.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 Satz 1 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1017 Ausschlussurteil

(1) In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

(2) Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Vorschriften des § 1009 gelten entsprechend.

(3) In gleicher Weise ist nach eingetretener Rechtskraft das auf die Anfechtungsklage ergangene Urteil, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, bekanntzumachen.“

1280 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1018 Wirkung des Ausschlussurteils

(1) Derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

(2) Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger, gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat.“

1281 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1019 Zahlungssperre

(1) Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papier bezeichnet sind.

§ 1020¹²⁸²

§ 1021¹²⁸³

§ 1022¹²⁸⁴

§ 1023¹²⁸⁵

(3) Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine wird von dem Verbot nicht betroffen.“

1282 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Satz 3 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1020 Zahlungssperre vor Einleitung des Verfahrens

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach § 1015 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag sind die Vorschriften des § 947 Abs. 1 anzuwenden. Das Verbot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in den elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekanntzumachen.“

1283 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1021 Entbehrlichkeit des Zeugnisses nach § 1010 Abs. 2

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im § 1010 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich.“

1284 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. e des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 3 „elektronischen“ vor „Bundesanzeiger“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1022 Aufhebung der Zahlungssperre

(1) Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gericht vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlaß eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekanntgemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den elektronischen Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

(3) Gegen den Beschluß, durch den die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.“

§ 1024¹²⁸⁶

Buch 10
Schiedsrichterliches Verfahren¹²⁸⁷

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften¹²⁸⁸

1285 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Satz 1 „Abs. 3“ nach „§ 1009“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1023 Hinkende Inhaberpapiere

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so gelten die Vorschriften des § 1006, des § 1009, des § 1017 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 1019 bis 1022 entsprechend. Die Landesgesetze können über die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie über die Aufgebotsfrist abweichende Vorschriften erlassen.“

1286 ÄNDERUNGEN

01.04.1959.—§ 108 des Gesetzes vom 26. Februar 1959 (BGBl. I S. 57) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei Aufgebotsverfahren, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in den §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.“

06.04.1973.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat in Abs. 1 „des § 765 des Handelsgesetzbuchs,“ nach „Gesetzbuchs,“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.09.2009.—Artikel 29 Nr. 27 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1024 Vorbehalt für die Landesgesetzgebung

(1) Bei Aufgebotsverfahren auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, der §§ 6, 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken und der §§ 13, 66, 67 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurteils sowie die Aufgebotsfrist anders bestimmen, als in §§ 948, 950, 956 vorgeschrieben ist.

(2) Bei Aufgebotsverfahren, die auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, können die Landesgesetze die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Abs. 3 bezeichneten Urteils sowie die Aufgebotsfrist auch anders bestimmen, als in den §§ 1009, 1014, 1015, 1017 vorgeschrieben ist.“

1287 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Buches „Zehntes Buch“ durch „Buch 10“ ersetzt.

1288 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

§ 1025 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.

(3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

(4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.¹²⁸⁹

§ 1025a¹²⁹⁰

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.¹²⁹¹

§ 1027 Verlust des Rügerechts

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, die-

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Erster Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

1289 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1025

(1) Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.“

01.07.1998.—Artikel 18 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „oder noch nicht bestimmt ist“ am Ende eingefügt.

1290 QUELLE

01.01.1969.—Artikel II Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Schiedsvertrag über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um Wohnraum der in § 556a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Art handelt.“

1291 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1026

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.“

sen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.¹²⁹²

§ 1027a¹²⁹³

§ 1028 Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt

(1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

(2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.¹²⁹⁴

Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung¹²⁹⁵

§ 1029 Begriffsbestimmung

1292 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1027

(1) Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

(3) Soweit der Schiedsvertrag nach Absatz 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.“

1293 QUELLE

01.07.1977.—Artikel 1 Nr. 113 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wird das Gericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft.“

1294 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1028

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.“

1295 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zweiter Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.¹²⁹⁶

§ 1030 Schiedsfähigkeit

(1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

(2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

(3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.¹²⁹⁷

§ 1031 Form der Schiedsvereinbarung

(1) Die Schiedsvereinbarung muß entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Dokument oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

(2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Dokument enthalten ist und der Inhalt des Dokuments im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

(3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Dokument Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, daß sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(4) (weggefallen)

(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann

1296 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1029

(1) Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.“

1297 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1030

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald dieser die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.“

01.09.2001.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 556a Abs. 8“ durch „§ 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

durch die elektronische Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

(6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.¹²⁹⁸

§ 1032 Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht

(1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, daß die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

(2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

(3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.¹²⁹⁹

1298 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1031

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.“

30.06.2000.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2000 (BGBl. I S. 897) hat Satz 3 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Verbraucher ist eine natürliche Person, die bei dem Geschäft, das Gegenstand der Streitigkeit ist, zu einem Zweck handelt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

21.12.2001.—Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Schriftstück“ durch „Dokument“ und „Schriftstücks“ durch „Dokuments“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

25.04.2013.—Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.“

1299 ÄNDERUNGEN

01.04.1970.—Artikel 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1032

(1) Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

§ 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, daß ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.¹³⁰⁰

Abschnitt 3 Bildung des Schiedsgerichts¹³⁰¹

§ 1034 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.

(2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der vereinbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.¹³⁰²

§ 1035 Bestellung der Schiedsrichter

(2) Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

(3) Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, können abgelehnt werden.“

1300 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1033

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrag zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grund wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrag zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmgleichheit ergeben habe.“

1301 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Dritter Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

1302 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1034

(1) Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, haben die Schiedsrichter die Parteien zu hören und das dem Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich halten. Rechtsanwälte dürfen als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Personen, die nach § 157 von dem mündlichen Verhandeln vor Gericht ausgeschlossen sind, dürfen zurückgewiesen werden.

(2) Im übrigen wird das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.“

(1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.

(2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.

(3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

(4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.

(5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.¹³⁰³

§ 1036 Ablehnung eines Schiedsrichters

(1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offenzulegen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.

(2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.¹³⁰⁴

1303 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1035

(1) Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen.

(2) Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.“

1304 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1036

§ 1037 Ablehnungsverfahren

(1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.

(3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abgelehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.¹³⁰⁵

§ 1038 Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.¹³⁰⁶

§ 1039 Bestellung eines Ersatzschiedsrichters

(1) Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme sie nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gericht vorzunehmen.

(2) Dem Gericht, das die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, die im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.“

1305 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1037

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.“

1306 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1038

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.“

(1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.

(2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.¹³⁰⁷

Abschnitt 4 **Zuständigkeit des Schiedsgerichts¹³⁰⁸**

§ 1040 Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.

(2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein

1307 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1039

(1) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als zwei Mitgliedern und ist von einem Schiedsrichter, obwohl er an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, die Unterschrift nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus; der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, daß die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.

(2) Der Schiedsspruch ist den Parteien in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn sie nicht eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart haben.

(3) Der Schiedsspruch ist auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niederzulegen; außer für den Fall der Vollstreckbarerklärung können die Parteien etwas anderes vereinbaren. Dem Schiedsspruch ist die Zustellungsurkunde oder, wenn eine andere Art der Bekanntmachung vereinbart ist, ein Nachweis der Bekanntmachung beizufügen.“

1308 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Vierter Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ ersetzt.

solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.¹³⁰⁹

§ 1041 Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.

(3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluß nach Absatz 2 aufheben oder ändern.

(4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, daß er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.¹³¹⁰

Abschnitt 5

Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens¹³¹¹

1309 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1040

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

1310 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde;“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1041

(1) Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn dem Schiedsspruch ein gültiger Schiedsvertrag nicht zugrunde liegt oder der Schiedsspruch sonst auf einem unzulässigen Verfahren beruht;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen in den Fällen der Nummern 1 bis 6 des § 580 die Restitutionsklage stattfindet.

(2) Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus dem unter Nummer 5 erwähnten Grund nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.“

1311 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 1042 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.

(3) Im übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.

(4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.¹³¹²

§ 1042a¹³¹³

§ 1042b¹³¹⁴

§ 1042c¹³¹⁵

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Fünfter Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ ersetzt.

1312 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1042

(1) Aus dem Schiedsspruch findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der im § 1041 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt.“

1313 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden; vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören. Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird durch Endurteil entschieden.

(2) Wird ein Aufhebungsgrund geltend gemacht, so ist, sofern nicht die alsbaldige Ablehnung des Antrags gerechtfertigt erscheint, mündliche Verhandlung anzuordnen.“

1314 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem Antrag soll die für die Zustellung erforderliche Zahl von Abschriften beigelegt werden.

(2) Wird die mündliche Verhandlung angeordnet, so ist der Termin den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Im Verfahren vor den Landgerichten soll die Bekanntmachung die Aufforderung gemäß § 215 enthalten.“

1315 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Beschluß, durch den der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(2) Gegen den Beschluß findet Widerspruch statt. Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs durch Endurteil zu entscheiden. Die Vorschriften der §§ 707, 717 geltend entsprechend.

(3) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegt der sofortigen Beschwerde.“

§ 1042d¹³¹⁶

§ 1043 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Dokumente zusammentreten.¹³¹⁷

§ 1044 Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muß die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.¹³¹⁸

1316 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Widerspruch ist innerhalb einer mit der Zustellung beginnenden Notfrist von zwei Wochen durch Einreichung einer Widerspruchsschrift einzulegen. § 339 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Widerspruchsschrift soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlich ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Parteien von Amts wegen bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist der Gegenpartei die Widerspruchsschrift von Amts wegen zuzustellen. Die erforderliche Zahl von Abschriften soll die Partei mit der Widerspruchsschrift einreichen.“

1317 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1043

(1) Ist der Schiedsspruch rechtskräftig für vollstreckbar erklärt, so kann seine Aufhebung nur aus den im § 1041 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außerstande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

(2) Die Klage ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Partei von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(3) Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Vollstreckbarerklärung aufzuheben.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1318 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde, insbesondere wenn der Spruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme nach den deutschen Gesetzen verboten ist;“.

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1044

§ 1044a¹³¹⁹

§ 1044b¹³²⁰

§ 1045 Verfahrenssprache

(1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen

(1) Ein ausländischer Schiedsspruch, der nach dem für ihn maßgebenden Recht verbindlich geworden ist, wird, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, in dem für inländische Schiedssprüche vorgeschriebenen Verfahren für vollstreckbar erklärt. § 1039 ist nicht anzuwenden.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen:

1. wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam ist; für die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs ist, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgebend;
2. wenn die Anerkennung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist;
3. wenn die Partei nicht ordnungsmäßig vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war.

(3) An die Stelle der Aufhebung des Schiedsspruchs tritt die Feststellung, daß er im Inland nicht anzuerkennen ist.

(4) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann im Wege der Klage die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden. Auf die Klage sind die Vorschriften des § 1043 Abs. 2, 3 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Notfrist mit der Kenntnis der Partei von der rechtskräftigen Aufhebung des Schiedsspruchs beginnt.“

1319 AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat sich der Schuldner in einem schiedsrichterlichen Vergleich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich statt, wenn er für vollstreckbar erklärt ist. Der Vergleich darf nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien unterschrieben und auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts niedergelegt ist.

(2) Die Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Vergleich der Rechtswirksamkeit entbehrt oder seine Anerkennung gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstoßen würde.

(3) Die Vorschriften der §§ 1042a bis 1042d gelten entsprechend; die Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit des Vergleichs steht der Geltendmachung von Aufhebungsgründen gegen einen Schiedsspruch gleich.“

1320 QUELLE

01.04.1991.—Artikel 1 Nr. 68 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für einen von den Parteien und deren Rechtsanwälten unterschriebenen Vergleich, in dem der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, gelten hinsichtlich der Vollstreckbarkeit die Vorschriften über den schiedsrichterlichen Vergleich entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Parteien kann der Vergleich ferner von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts hat, in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. § 1044a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

gen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, daß schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.¹³²¹

§ 1046 Klage und Klagebeantwortung

(1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Dokumente vorlegen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht läßt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.¹³²²

§ 1047 Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren

(1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Dokumenten und anderen

1321 ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, das in dem Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.“

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1045

(1) Für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ernennung oder die Ablehnung eines Schiedsrichters oder über das Erlöschen eines Schiedsvertrags oder über die Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig,

1. das im Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, sonst
2. das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, hilfsweise
3. in dessen Bezirk das schiedsrichterliche Verfahren stattfindet oder stattgefunden hat.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.“

1322 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1046

Das im § 1045 Abs. 1 bezeichnete Gericht ist auch für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und schiedsrichterlichen Vergleichen sowie für Klagen zuständig, welche die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder der Vollstreckbarerklärung eines solchen oder die Rechtsunwirksamkeit eines schiedsrichterlichen Vergleichs zum Gegenstand haben.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

(2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.¹³²³

§ 1048 Säumnis einer Partei

(1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.

(2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.¹³²⁴

§ 1049 Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

1323 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1047

Unter mehreren nach den §§ 1045, 1046 zuständigen Gerichten ist und bleibt das Gericht zuständig, an das eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 1039) sich zuerst gewendet hat.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 50 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 1 „Schriftstücken“ durch „Dokumenten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1324 ÄNDERUNGEN

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 1048

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buchs entsprechend.“

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 3 „Schriftstück“ durch „Dokument“ ersetzt.

(3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.¹³²⁵

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.¹³²⁶

Abschnitt 6 Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens¹³²⁷

§ 1051 Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.

(3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.¹³²⁸

§ 1052 Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

1325 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 52 lit. d des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 1 Satz 2 „Schriftstücke“ durch „Dokumente“ ersetzt.

1326 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1327 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Sechster Abschnitt“ durch „Abschnitt 6“ ersetzt.

1328 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

(2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.¹³²⁹

§ 1053 Vergleich

(1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

(2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muß angeben, daß es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

(3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

(4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.¹³³⁰

§ 1054 Form und Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, daß keine Begründung gegeben werden muß, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

(3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

(4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.¹³³¹

§ 1055 Wirkung des Schiedsspruchs

1329 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1330 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1331 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat in Abs. 4 „übersenden“ durch „übermitteln“ ersetzt.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.¹³³²

§ 1056 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluß des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluß die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger
 - a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder
 - b) seine Klage zurücknimmt, es sei denn, daß der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder
3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.¹³³³

§ 1057 Entscheidung über die Kosten

(1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.

(2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.¹³³⁴

§ 1058 Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

(2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.

1332 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1333 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1334 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

(3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.

(5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.¹³³⁵

Abschnitt 7 **Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch¹³³⁶**

§ 1059 Aufhebungsantrag

(1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.

(2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,

1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, daß

a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder daß die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder

b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder daß er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können oder

c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, oder daß er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, daß sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, daß

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muß der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

1335 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1336 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Siebter Abschnitt“ durch „Abschnitt 7“ ersetzt.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, daß wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wiederauflebt.¹³³⁷

Abschnitt 8

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen¹³³⁸

§ 1060 Inländische Schiedssprüche

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne daß der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.¹³³⁹

§ 1061 Ausländische Schiedssprüche

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, daß der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.¹³⁴⁰

Abschnitt 9

Gerichtliches Verfahren¹³⁴¹

§ 1062 Zuständigkeit

1337 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1338 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Achter Abschnitt“ durch „Abschnitt 8“ ersetzt.

1339 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1340 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1341 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Neunter Abschnitt“ durch „Abschnitt 9“ ersetzt.

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);
2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);
3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);
4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

(2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.

(3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.

(5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.¹³⁴²

§ 1063 Allgemeine Vorschriften

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

(2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.

(3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, daß der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

(4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.¹³⁴³

1342 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1343 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 104 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ am Ende gestrichen.

§ 1064 Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

(1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.

(2) Der Beschluß, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.¹³⁴⁴

§ 1065 Rechtsmittel

(1) Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.¹³⁴⁵

Abschnitt 10

Außervertragliche Schiedsgerichte¹³⁴⁶

§ 1066 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.¹³⁴⁷

Buch 11

Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union¹³⁴⁸

1344 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

1345 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 105 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.

(2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluß auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 575, 707 und 717 sind entsprechend anzuwenden.“

1346 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) hat in der Überschrift des Abschnitts „Zehnter Abschnitt“ durch „Abschnitt 10“ ersetzt.

1347 QUELLE

01.01.1998.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) hat die Vorschrift eingefügt.

Abschnitt 1

Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007¹³⁴⁹

§ 1067 Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

(1) Eine Zustellung nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 durch eine deutsche Auslandsvertretung an eine Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird nur vorgenommen, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ausgeschlossen hat.

(2) Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.¹³⁵⁰

§ 1068 Zustellung durch die Post

(1) Zum Nachweis der Zustellung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 genügt der Rückschein oder der gleichwertige Beleg.

(2) Sofern die ausländische Übermittlungsstelle keine besondere, im deutschen Recht vorgesehene Form der Zustellung wünscht, kann ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.¹³⁵¹

1348 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Buches eingefügt.

1349 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in der Überschrift „1348/2000“ durch „1393/2007“ ersetzt.

1350 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine Zustellung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 160 S. 37), die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur zulässig, wenn der Adressat des zuzustellenden Schriftstücks Staatsangehöriger des Übermittlungsmitgliedstaats ist.“

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. EU Nr. L 324 S. 79)“ nach „Nr. 1393/2007“ gestrichen.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 1 eingefügt.

1351 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 1069 Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigungen

(1) Für Zustellungen im Ausland sind als deutsche Übermittlungsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zuständig:

1. für gerichtliche Schriftstücke das die Zustellung betreibende Gericht und
2. für außergerichtliche Schriftstücke dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person, welche die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei notariellen Urkunden auch dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat; bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz; die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(2) Für Zustellungen in der Bundesrepublik Deutschland ist als deutsche Empfangsstelle im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Die Landesregierungen können die Aufgaben der Empfangsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zuständig ist. Die Aufgaben der Zentralstelle können in jedem Land nur einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.¹³⁵²

„(1) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist unbeschadet weiterer Bedingungen des jeweiligen Empfangsmitgliedstaats nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein.“

(2) Eine Zustellung nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkt werden soll, ist nur in der Versandform des Einschreibens mit Rückschein zulässig. Hierbei muss das zuzustellende Schriftstück in einer der folgenden Sprachen abgefasst oder es muss ihm eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beigelegt sein:

1. Deutsch oder
2. die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats, sofern der Adressat Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist.

(3) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Schriftstück, dessen Zustellung eine deutsche Empfangsstelle im Rahmen von Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 zu bewirken oder zu veranlassen hat, kann ebenfalls durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.“

1352 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat in der Überschrift „nach der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „1348/2000“ durch „1393/2007“ ersetzt.

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat in der Überschrift „; Verordnungsermächtigten“ am Ende eingefügt.

§ 1070 Zustellung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen

Wenn die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 im Verhältnis zu Dänemark auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen anwendbar ist, gelten die Vorschriften der §§ 1067 bis 1069 entsprechend.¹³⁵³

§ 1071¹³⁵⁴

Abschnitt 2

Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001¹³⁵⁵

§ 1072 Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Soll die Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 erfolgen, so kann das Gericht

1. unmittelbar das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Aufnahme des Beweises ersuchen oder
2. unter den Voraussetzungen des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen.¹³⁵⁶

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „dasjenige Amtsgericht“ durch „die Geschäftsstelle desjenigen Amtsgerichts“ ersetzt.

1353 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1070 Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache

Für Zustellungen im Ausland beträgt die Frist zur Erklärung der Annahmeverweigerung durch den Adressaten nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zwei Wochen. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Schriftstücks. Der Adressat ist auf diese Frist hinzuweisen.“

QUELLE

17.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) hat die Vorschrift eingefügt.

1354 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

13.11.2008.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 1071 Parteizustellung aus dem Ausland

Eine Zustellung nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 ist in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.“

1355 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1356 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 1073 Teilnahmerechte

(1) Das ersuchende deutsche Gericht oder ein von diesem beauftragtes Mitglied darf im Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 bei der Erledigung des Ersuchens auf Beweisaufnahme durch das ersuchte ausländische Gericht anwesend und beteiligt sein. Parteien, deren Vertreter sowie Sachverständige können sich hierbei in dem Umfang beteiligen, in dem sie in dem betreffenden Verfahren an einer inländischen Beweisaufnahme beteiligt werden dürfen.

(2) Eine unmittelbare Beweisaufnahme im Ausland nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dürfen Mitglieder des Gerichts sowie von diesem beauftragte Sachverständige durchführen.¹³⁵⁷

§ 1074 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001

(1) Für Beweisaufnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist als ersuchtes Gericht im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verfahrenshandlung durchgeführt werden soll.

(2) Die Landesregierungen können die Aufgaben des ersuchten Gerichts einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung die Stelle, die in dem jeweiligen Land

1. als deutsche Zentralstelle im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 zuständig ist,
2. als zuständige Stelle Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme im Sinne von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 entgegennimmt.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 können in jedem Land nur jeweils einer Stelle zugewiesen werden.

(4) Die Landesregierungen können die Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 einer obersten Landesbehörde übertragen.¹³⁵⁸

§ 1075 Sprache eingehender Ersuchen

Aus dem Ausland eingehende Ersuchen auf Beweisaufnahme sowie Mitteilungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 müssen in deutscher Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.¹³⁵⁹

Abschnitt 3

Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG¹³⁶⁰

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelsachen (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)“ nach „Nr. 1206/2001“ gestrichen.

1357 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

1358 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

1359 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2166) hat die Vorschrift eingefügt.

1360 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

§ 1076 Anwendbare Vorschriften

Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. EG Nr. L 26 S. 41, ABl. EU Nr. L 32 S. 15) gelten die §§ 114 bis 127a, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.¹³⁶¹

§ 1077 Ausgehende Ersuchen

(1) Für die Entgegennahme und Übermittlung von Anträgen natürlicher Personen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Übermittlungsstelle). Die Landesregierungen können die Aufgaben der Übermittlungsstelle einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte durch Rechtsverordnung zuweisen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. § 21 Satz 2 des Auslandsunterhaltungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/8/EG vorgesehenen Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung einzuführen. Soweit Standardformulare für Anträge auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe und für deren Übermittlung eingeführt sind, müssen sich der Antragsteller und die Übermittlungsstelle ihrer bedienen.

(3) Die Übermittlungsstelle kann die Übermittlung durch Beschluss vollständig oder teilweise ablehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist oder offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/8/EG fällt. Sie kann von Amts wegen Übersetzungen von dem Antrag beigefügten fremdsprachigen Anlagen fertigen, soweit dies zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Satz 1 erforderlich ist. Gegen die ablehnende Entscheidung findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 statt.

(4) Die Übermittlungsstelle fertigt von Amts wegen Übersetzungen der Eintragungen im Standardformular für Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie der beizufügenden Anlagen

- a) in eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats der zuständigen Empfangsstelle, die zugleich einer der Amtssprachen der Europäischen Union entspricht, oder
- b) in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Sprache.

Die Übermittlungsstelle prüft die Vollständigkeit des Antrags und wirkt darauf hin, dass Anlagen, die nach ihrer Kenntnis zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind, beigefügt werden.

(5) Die Übermittlungsstelle übersendet den Antrag und die beizufügenden Anlagen ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten an die zuständige Empfangsstelle des Mitgliedstaats des Gerichtsstands oder des Vollstreckungsmitgliedstaats. Die Übermittlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der gemäß Absatz 4 zu fertigenden Übersetzungen.

(6) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaats das Ersuchen um Prozesskostenhilfe aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abgelehnt oder eine Ablehnung angekündigt, so stellt die Übermittlungsstelle auf Antrag eine Bescheinigung der Bedürftigkeit aus, wenn der Antragsteller in einem entsprechenden deutschen Verfahren nach § 115 Abs. 1 und 2 als bedürftig anzusehen wäre. Absatz 4 Satz 1 gilt für die Übersetzung der Bescheinigung entsprechend. Die Übermittlungsstelle übersendet der Empfangsstelle des anderen Mitgliedstaats die Bescheinigung der Bedürftigkeit zwecks Ergänzung des ursprünglichen Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe.¹³⁶²

1361 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

1362 QUELLE

§ 1078 Eingehende Ersuchen

(1) Für eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe ist das Prozessgericht oder das Vollstreckungsgericht zuständig. Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein. Eine Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeiten dürfen nicht verlangt werden.

(2) Das Gericht entscheidet über das Ersuchen nach Maßgabe der §§ 114 bis 116. Es übersendet der übermittelnden Stelle eine Abschrift seiner Entscheidung.

(3) Der Antragsteller erhält auch dann grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe, wenn er nachweist, dass er wegen unterschiedlich hoher Lebenshaltungskosten im Mitgliedstaat seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einerseits und im Geltungsbereich dieses Gesetzes andererseits die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

(4) Wurde grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt für jeden weiteren Rechtszug, der von dem Antragsteller oder dem Gegner eingeleitet wird, ein neuerliches Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als gestellt. Das Gericht hat dahin zu wirken, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der grenzüberschreitenden Prozesskostenhilfe für den jeweiligen Rechtszug darlegt.¹³⁶³

Abschnitt 4

Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004¹³⁶⁴

Titel 1

Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel¹³⁶⁵

§ 1079 Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Bestätigungen nach

1. Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und
2. Artikel 6 Abs. 2 und 3

der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind die Gerichte, Behörden oder Notare zuständig, denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt.¹³⁶⁶

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.06.2011.—Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 145 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

1363 QUELLE

21.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3392) hat die Vorschrift eingefügt.

1364 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1365 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1366 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. EU Nr. L 143 S. 15)“ nach „Nr. 805/2004“ gestrichen.

§ 1080 Entscheidung

(1) Bestätigungen nach Artikel 9 Abs. 1, Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 sind ohne Anhörung des Schuldners auszustellen. Eine Ausfertigung der Bestätigung ist dem Schuldner von Amts wegen zuzustellen.

(2) Wird der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung zurückgewiesen, so sind die Vorschriften über die Anfechtung der Entscheidung über die Erteilung einer Vollstreckungsklausel entsprechend anzuwenden.¹³⁶⁷

§ 1081 Berichtigung und Widerruf

(1) Ein Antrag nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 auf Berichtigung oder Widerruf einer gerichtlichen Bestätigung ist bei dem Gericht zu stellen, das die Bestätigung ausgestellt hat. Über den Antrag entscheidet dieses Gericht. Ein Antrag auf Berichtigung oder Widerruf einer notariellen oder behördlichen Bestätigung ist an die Stelle zu richten, die die Bestätigung ausgestellt hat. Die Notare oder Behörden leiten den Antrag unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, zur Entscheidung zu.

(2) Der Antrag auf Widerruf durch den Schuldner ist nur binnen einer Frist von einem Monat zulässig. Ist die Bestätigung im Ausland zuzustellen, beträgt die Frist zwei Monate. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung der Bestätigung, jedoch frühestens mit der Zustellung des Titels, auf den sich die Bestätigung bezieht. In dem Antrag auf Widerruf sind die Gründe darzulegen, weshalb die Bestätigung eindeutig zu Unrecht erteilt worden ist.

(3) § 319 Abs. 2 und 3 ist auf die Berichtigung und den Widerruf entsprechend anzuwenden.¹³⁶⁸

Titel 2

Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland¹³⁶⁹

§ 1082 Vollstreckungstitel

Aus einem Titel, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, findet die Zwangsvollstreckung im Inland statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf.¹³⁷⁰

§ 1083 Übersetzung

Hat der Gläubiger nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 eine Übersetzung vorzulegen, so ist diese in deutscher Sprache zu verfassen und von einer hierzu in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union befugten Person zu beglaubigen.¹³⁷¹

1367 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1368 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1369 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

1370 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1371 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 1084 Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004

(1) Für Anträge auf Verweigerung, Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Die Vorschriften des Buches 8 über die örtliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts sind entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 ist ausschließlich.

(2) Die Entscheidung über den Antrag nach Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 ergeht durch Beschluss. Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen sind § 769 Abs. 1 und 3 sowie § 770 entsprechend anzuwenden. Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

(3) Über den Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 wird durch einstweilige Anordnung entschieden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.¹³⁷²

§ 1085 Einstellung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist entsprechend den §§ 775 und 776 auch dann einzustellen oder zu beschränken, wenn die Ausfertigung einer Bestätigung über die Nichtvollstreckbarkeit oder über die Beschränkung der Vollstreckbarkeit nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vorgelegt wird.¹³⁷³

§ 1086 Vollstreckungsabwehrklage

(1) Für Klagen nach § 795 Satz 1 in Verbindung mit § 767 ist das Gericht ausschließlich örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, oder, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll oder stattgefunden hat. Der Sitz von Gesellschaften oder juristischen Personen steht dem Wohnsitz gleich.

(2) § 767 Abs. 2 ist entsprechend auf gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden anzuwenden.¹³⁷⁴

Abschnitt 5

Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006¹³⁷⁵

Titel 1

Allgemeine Vorschriften¹³⁷⁶

1372 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1373 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

1374 QUELLE

21.10.2005.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2477) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 795 Satz 1 in Verbindung mit“ nach „nach“ eingefügt.

1375 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

1376 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

§ 1087 Zuständigkeit

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Amtsgericht Wedding in Berlin ausschließlich zuständig.¹³⁷⁷

§ 1088 Maschinelle Bearbeitung

(1) Der Antrag auf Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls und der Einspruch können in einer nur maschinell lesbaren Form bei Gericht eingereicht werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. § 130a Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Senat des Landes Berlin bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, in dem beim Amtsgericht Wedding die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren eingeführt wird; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin übertragen.¹³⁷⁸

§ 1089 Zustellung

(1) Ist der Europäische Zahlungsbefehl im Inland zuzustellen, gelten die Vorschriften über das Verfahren bei Zustellungen von Amts wegen entsprechend. Die §§ 185 bis 188 sind nicht anzuwenden.

(2) Ist der Europäische Zahlungsbefehl in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuzustellen, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1 entsprechend.¹³⁷⁹

Titel 2

Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl¹³⁸⁰

§ 1090 Verfahren nach Einspruch

(1) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 fordert das Gericht den Antragsteller mit der Mitteilung nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 auf, das Gericht zu bezeichnen, das für die Durchführung des streitigen Verfahrens zuständig ist. Das Gericht setzt dem Antragsteller hierfür eine nach den Umständen angemessene Frist und weist ihn darauf hin, dass dem für die Durchführung des streitigen Verfahrens bezeichneten Gericht die Prüfung seiner Zuständigkeit vorbehalten bleibt. Die Aufforderung ist dem Antragsgegner mitzuteilen. Für den Fall, dass der Antragsteller nicht innerhalb der ihm hierfür nach Satz 2 gesetzten Frist das für die

1377 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

10.01.2015.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) hat „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1)“ nach „Nr. 1896/2006“ gestrichen.

1378 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

1379 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Vorschrift eingefügt.

1380 QUELLE

12.12.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) hat die Überschrift des Titels eingefügt.